Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1927 | No. 11

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Anzeigen-Preis: laut Tarif.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1927 | Nr. 11

Die wirtschaftliche Seite der Amerika-Anleihe.

Die bisherige Anleihepolitik. — Die voraussichtlichen Wirkungen auf die Wirtschaftssanierung. — Mögliche Neugestaltung der Außenhandelspolitik.

Von Dr. Fritz Seifter, Bielitz.

Wie ein roter Faden zieht sich das Anleiheproblem durch die Finanz- und Wirtschaftspolitik der fünfzehn Ministerien, die Polen bis heute verzeichnet. Fast alle Finanzminister haben mit wechselndem Glück versucht, dem durch Krieg, langjährige Besetzung des Landes, Geldentwertung und Inflationswirtschaft, sowie durch die mannigfachen Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens verarmten Staatswesen durch die Erlangung einer grösseren Auslandsanleihe frische Lebenssäfte zuzuführen. Bald im Anfang erblickte einer der tüchtigsten Köpfe Polens, der altösterreichische Finanzminister Biliński, in dem Zustrom ausländischen Kapitals eine Grundbedingung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Nationaler Eigendünkel und das Prinzip finanzieller Selbstherrlichkeit liessen die damals günstigen Anleihebemühungen scheitern. Als die Markwährung, die erste Schöpfung Grabskis, in den Jahren 1922—23 ins Uferlose zu stürzen drohte, sah man sich wieder vergeblich nach ausländischer Hilfe um. Die zerrütteten Währungsverhältnisse des kaum zu neuer Staatlichkeit erwachten Polens, die Defizitwirtschaft des Staates, die trostlose, vorwiegend nationalistische, daher weltfremde Wirtschaftspolitik und der ewige Wirrwarr der sich überstürzenden Bestimmungen über den Geldverkehr hatten eine Vertrauenskrise im Auslande geschaffen, das sich gegen polnische Anleihebewerbungen immer fester verschloss. Mit der Währungsreform ohne ausländische Hilfe in missverstandener Nachahmung des deutschen Vorbildes, mit dieser äusserlich glänzenden Fassade ohne festen Untergrund, glaubte Grabski die Aengstlichkeit des Auslandes zu zerstreuen, und es schien fürs erste tatsächlich, als ob die finanzielle und budgetäre Lage des Staates ins Gleichgewicht gebracht würde. Es gelang sogar Grabski, mit dem amerikanischen Konsortium Dillon Read & Co. eine Anleihe in Höhe von 50 Millionen Dollar, allerdings unter sehr ungünstigen Bedingungen, abzuschliessen. Dabei hat Dillon nur die erste Rate der Anleihe in Höhe von 30 Millionen ausgezahlt, von denen effektiv nur 26 Millionen nach Polen kamen, während die Obligationen der zweiten Rate auf dem amerikanischen Geldmarkt überhaupt nicht untergebracht werden konnten. Dieses Darlehen, das fast durchweg für Rüstungs- und Budgetzwecke, also höchst unproduktiv verwendet wurde, war schnell verbraucht. Der Ausbruch des Zollkrieges mit Deutschland brachte neben der Währungserschütterung eine Zerrüttung der Gesamtwirtschaft. Die durch den Abfluss von Devisen zur Stützung der ins Wanken geratenen Währung und für Getreideeinfuhr als Folge der Missernte 1925 hervorgerufene ganz bedeutende Verringerung des Notenumlaufes, den man im Verhältnis zur zusammenschrumpfenden Deckungsunterlage vermindern musste, konnte zwar für den Augenblick durch die Ausgabe von ungedecktem Scheidegeld ausgeglichen werden, wodurch aber der Złotyverfall noch beschleunigt wurde. Die Finanz- und Wirtschaftskrise mit all ihren bekannten Erscheinungen verursachte eine Beunruhigung des Auslandes, das sich jetzt von Abschlüssen in Polen zurückzog.

Der neuen Regierung unter Piłsudski gelang es, begünstigt durch ein äusseres Ereignis — dem englischen Streik —, der als eine Art deus ex machina in Stunde höchster Not erschien und die Wirtschaft von neuem ankurbelte, die schwankende Tendenz der Wechselkurse zum Stillstand zu bringen und den Złoty auf einer Höhe zu stabilisieren, die ungefähr seiner inneren Kaufkraft entsprach. In richtiger Erkenntnis, dass das Grundübel der Lage in der erkrankten Währung und in dem dadurch bedingten, das Wirtschaftsleben schädigenden Misstrauen liege, wurde diesmal dem Finanzproblem ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet: die Scheidegeld-Ausgabe wurde eingestellt, und es setzte ein rücksichtsloses Sparsystem ein, wodurch man den Staatshaushalt auf realer Grundlage ausgleichen konnte. Da es sich aber zeigt, dass Polen trotz anhaltender Aktivität der Handelsbilanz, trotz Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt des nötigsten Betriebskapitals auch weiterhin entblösst ist und die zur Erhaltung einer normalen Produktion notwendigen Mittel auch bei grösster Kraftanstrengung nicht herauswirtschaften konnte, hat sich in allen massgebenden Kreisen immer stärker der Gedanke durchgesetzt, dass man auf die Dauer auf die Hilfe von aussen nicht verzichten dürfe.

Die Konjunkturentwicklung der letzten Monate hat zur Folge gehabt, dass im Ausland eine günstigere Auffassung von Polens wirtschaftlicher Gesamtlage und der für die nächste Zeit zu erwartenden Weiterentwicklung Platz gegriffen hat. Doch nicht für die Dauer. Denn schon jetzt tritt immer deutlicher zutage, dass die bisherigen Erfolge weit weniger auf die innerwirtschaftlichen Triebkräfte, als vielmehr auf die durch den Glücksfall der Englandkonjunktur hervorgerufene Augenblicksbesserung zurückgehen. Schon zeigt es sich, dass der Konjunkturaufstieg langsam wieder von einer abwärtssteigenden Entwicklung abgelöst wird, wie sie die fortschreitende Verschlechterung der Handelsbilanz in den ersten vier Monaten des Jahres 1927 und die Passivität der Zahlungsbilanz deutlich erkennen lassen (Kohlen-

lage in Ostoberschlesien). Angesichts der besonderen Wirtschaftsstruktur Polens ist ein Handelsbilanzaktivum von 15—20 Millionen Złoty erforderlich, um die Zahlungsbilanz aktiv zu gestalten. Für die ersten vier Monate im Jahre 1927 allein ergibt die Untersuchung der Zahlungsbilanzverhaltnisse bei einem Einfuhrüberschuss von 17 Millionen einen Fehlbetrag von fast 100 Millionen. Die Finanzierung der durch Produktions- und Konsumsteigerung erhöhten Rohstoff- und namentlich Lebensmittelimporte lasst sich aber nur für einen gewissen Zeitraum fortsetzen, da die Aufzehrung eines Teiles der vorhandenen Devisenreserven schliesslich zu finanziellen Erschütterungen der Wahrung und in weiterer Folge der Staatsfinanzen führen muss. Der Auslandsanleihe würde somit die Rolle zufallen, die Lücken in der Handels- und Zahlungsbilanz auszufüllen.

Abgesehen von den grossen Verlusten, die die inlandischen Geldgeber bei den verschiedenen, im Inlande aufgelegten Anleihen durch Inflation und Entwertung erlitten haben, verfügt das dauernd geschwachte, kapitalsarme Polen heute nicht über die notwendigen grossen Mittel, um aus eigener Kraft grosse Kapitalien bereitzustellen, die es ihm ermöglichen wurden, die starken, bereits deutlich sichtbaren Schatten auf dem in letzter Zeit etwas lichteren Wirtschaftsbilde zu zerstreuen. Da die Ernteaussichten nicht allzu günstig beurteilt werden, eine passive Entwicklung der Handelsbilanz auf die Dauer nicht aufzuhalten sein dürfte und so die künftige Valutaposition sich ungunstig gestalten würde, muss die Aufnahme einer grösseren Auslandsanleihe als die Hauptgrundlage der Herstellung des Gleichgewichts in der polnischen Wirtschaft angesehen werden. Die relativ geringe Hohe der polnischen Staatsschulden, die sich am 1. Januar 1927 auf 3,5 Milliarden Złoty, davon über 200 Millionen Inlandsschulden, beliefen, also kaum 132 Złoty pro Kopf der Bevölkerung, d. i. beispielsweise nur ein Viertel der Belastung in Frankreich, ergeben, lasst Polen angesichts seiner grossen Naturschätze zweifellos als kreditfahigen Schuldner erscheinen.

Die auslandische Anleihe, deren Unterzeichnung in Paris angeblich unmittelbar bevorsteht, soll sich auf insgesamt 70 Millionen Dollar belaufen und würde den Charakter einer richtigen Staatsanleihe haben, wie etwa die vor kurzem aufgenommene belgische Auslandsanleihe, die im übrigen als Muster gelten soll. Zunachst ist eine Erhöhung des Aktienkapitals der Bank Polski und zwar unter der Bedingung des Eintritts eines amerikanischen Vertreters in den Verwaltungsrat der Nationalbank vorgesehen. Durch die Starkung der Goldreserven der Bank Polski wurde diese eine Operationsbasis für die Ausdehnung des Diskontgeschaftes erhalten: denn alle Wirtschaftskreise sind sich darüber im klaren, dass die durch den Konjunkturaufschwung erzielte Starkung der Valutareserven der Bank Polski, die von 185 Millionen Ende Oktober 1926 auf 390 Millionen Anfang Mai angestiegen sind und die dadurch bedingte fortdauernde Erhöhung des Geldumlaufes — von 590 Ende 1926 auf 660 Millionen Anfang Mai — noch weit von dem Zustande der Sattigung der Wirtschaft mit Betriebskapital entfernt ist, da selbst unter Hinzuziehung des staatlichen Kleingeldes der Gesamtgeldumlauf mit einer Milliarde, d. i. 30 Złoty auf den Kopf der Bevölkerung, nur einen Bruchteil des Geldumlaufes in anderen Staaten ergibt. Vor dem Krieg erreichte der Geldumlauf auf dem Gebiete der heutigen polnischen Republik rund 1,5 Milliarden, wobei nicht vergessen werden darf, dass neben der allgemeinen Geldentwertung seit dem Kriege heute der Bedarf an Betriebskapital angesichts der Notwendigkeit der Erneuerung der Betriebsanlagen und an langfristigem Kapital für rationelle Investitionen im Steigen begriffen ist.

Infolge des unzureichenden Betriebskapitals und der Unzulanglichkeit der Diskontkredite ist es der Industrie bei Absatz- und Produktionsbelebung unmöglich, die Kreditbedürfnisse des Handels zu befriedigen (also der Hauptstutze der Industrie), der bisher von den Diskontkrediten der Bank Polski, der Staatsbanken und der meisten Privatbanken fast völlig abgeschnitten ist. Mit der Erlangung der Auslandsanleihe würde zweifellos hinsichtlich der Versorgung des Handels mit Kapital ein Schritt nach vorwarts gemacht werden. Die amerikanische Anleihe müsste mit der Starkung der Gold- und Devisenreserven und der Vermehrung des Notenumlaufs nicht nur dem ungeheuren Mangel an Kredit abhelfen, sondern auch eine weitere Verbilligung der Zinssatze bringen, die die Produktionskosten erheblich senken würde. Eine Annaherung des Zinsfusses an die internationale Hohe müsste ferner eine allgemeine Erleichterung der sonstigen Anleihebedingungen nach sich ziehen, so dass dem weiteren Einströmen auslandischen Kapitals nach Polen der Weg geöffnet würde. Mit Hilfe der Auslandsanleihe ware Polen überdies in der Lage, auf die Aktivitat der Handelsbilanz zeitweilig zu verzichten, da, ahnlich wie in Deutschland, die geborgt-aktive Zahlungsbilanz den notwendigen Ausgleich herstellen würde.

Aus den bisherigen Meldungen über die Anleihe, die noch kein klares Bild ergeben, geht überdies hervor, dass der andere Teilbetrag für die Konsolidierung der gesamten schwebenden Schuld des polnischen Staates verwendet werden soll, d. h. also fur Einziehung der ausgegebenen Staatsnoten, Einlösung der Staatsschatzscheine und Rückzahlung der statutenmassigen Schuld an die Notenbank, die gegenwartig sich auf 25 Millionen Złoty beläuft. Die Anleihe, die in Amerika von Blair & Co., der Chase National Bank und dem Bankers Trust aufgelegt wird, soll mit 7% verzinst werden, wobei der Ausgabekurs ausschliesslich der Provision 92% betragen dürfte. Die Schwierigkeiten für die Aufnahme einer Staatsanleihe, die eine umfassende Kontrolle der Verwendung als Grundbedingung aufstellt, sind zweifellos grösser als bei Privatanleihen. Trotzdem will Polen zunachst diesen Weg beschreiten, weil es von der richtigen Erkenntnis ausgeht, dass bei einer Entfaltung der polnischen Wirtschaft mit Hilfe der Staatsanleihe sich das Interesse des fremden Kapitals für Polen immer reger gestalten würde.

Die Erlangung der amerikanischen Anleihe würde zweifellos eine Umgestaltung des ganzen polnischen Wirtschaftslebens nach sich ziehen und damit vielleicht doch eine Korrektur der bisherigen Wirtschaftspolitik ermöglichen. Denn wird die Wahrungslage gefestigt, so fallt die Furcht vor einer passiven Handelsbilanz, die die gegenwartige handelspolitische Einstellung charakterisiert, fort, und damit eröffnen sich Ausblicke fur den Beginn einer neuen Handelspolitik, die bei Beseitigung des bisher stark protektionistischen Zollsystems den Weg für den Abschluss des Handelsvertrages mit Deutschland offen macht.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 43 vom 14. 5. 1927.

Verordnungen des Staatsprasideten:

Pos. 380 — (übersetzt) vom 22. 4. 1927 über das Verbot der Verwendung weissen und gelben Phosphors bei der Erzeugung von Zündholzgegenständen 530

381 — (übersetzt) vom 30. 4. 1927 über die Gebühren für die Anfertigung von Protesten 530

Verordnung des Ministerrats:

382 — vom 22. 4. 1927 über die Abzweigung der staatlichen Anlagen für Pulver und Sprengstoffe in Zagożdżon im Kreise Kozienic sowie der staatlichen Gewehrfabrik in Warschau, der staatlichen Fabrik für Handwaffen in Radom, der staatlichen Werke für Geschütz- und Gewehrmunition in Skarżysko, sowie der staatlichen Prüfungswerke in Warschau, aus der staatlichen Verwaltung . . 531

Verordnungen der Minister:

383 — des Agrarreformministers vom 12. 4. 1927 betr. Anwendung von erleichterten technischen Vorschriften bei der Aufhebung von Dienstbarkeiten, die auf dem Zamoyskischen Majorat lasten . . 532

384 — (übersetzt) des Finanzministers vom 30. 4. 1927 über die staatliche Abfüllung von mit dem allgemeinen Vergallungsmittel verunreinigten Spiritus 535

385 — des Post- und Telegraphenministers vom 8. 5. 1927 über die Inumlaufsetzung von gebührenpflichtigen Gelegenheits-Postwertzeichen mit dem Bildnis des Dr. Karol Kaczkowski 536

386 — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 12. 4. 1927 betr. Erteilung von Berechtigungen zur Führung (Leitung) von Bauarbeiten auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Warschau, Lublin, Lodz, Kielce, Bialostok, Nowogródek, Polesie, Wolhynien und Wilna . . 536

387 — des Verkehrsministers vom 28. 4. 1927 über die Abänderung und Ergänzung des Warentarifs der polnischen schmalspurigen Eisenbahnen 538

388 — (übersetzt) des Verkehrsministers vom 5. 5. 1927 über Tariferleichterungen bei der Rückkehr aus den inländischen Kurorten . 539

Regierungserklärung:

389 — vom 29. 4. 1927 betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden des Unterzeichnungsprotokolls des Statuts des ständigen Internationalen Justiztribunals vom 16. 12. 1920 540

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44 vom 20. 5. 1927.

Verordnungen des Ministerrats:

390 — (übersetzt) vom 27. 4. 1927 betr. das Verfahren beim Verkauf von Musterwirtschaften, die bei der durch die Bezirkslandämter durchgeführten Parzellierung von Landgrundstücken gebildet worden sind 542

391 — vom 6. 5. 1927 betr. Verlegung eines Teils der Grundbücher des Grundbuchamts beim Bezirksgericht in Grodno in das Grundbuchamt beim Bezirksgericht in Pińsk 544

Verordnungen der Minister:

392 — (übersetzt) des Post- und Telegraphenministers vom 5. 4. 1927 über die Bedingungen bei der Annahme von Drucksachen zum Postversand 544

393 — (übersetzt) des Agrarreformministers vom 27. 4. 1927 betr. Ausführung der mit der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Systems verbundenen Vermessungsarbeiten durch die Landmesser 546

394 — des Justizministers vom 30. 4. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Wieluń im Bezirke des Bezirksgerichts in [illegible] 548

395 — des Verkehrsministers vom 30. 4. 1927 betr. Ergänzung des Statuts des Eisenbahndirektionsrats 548

Regierungserklärung:

396 — vom 29. 4. 1927 betr. Ratifikation der Internationalen Verständigung über die Bildung eines Internationalen Amtes in Paris zur Bekämpfung der Viehseuchen durch Spanien 548

Bekanntmachung des Ministers:

397 — des Aussenministers vom 5. 5. 1927 über die Berichtigung eines Fehlers in der polnischen Uebersetzung des Art. 2 des Konzil-Schiedsgerichtsvertrages zwischen Polen und Schweden, unterschrieben in Stockholm am 3. 11. 1925 548

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 45 vom 24. Mai 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 398 — vom 10. 5. 1927 über das Presserecht 549

399 — vom 10. 5. 1927 über Aenderung einiger Beschlüsse der Strafgesetze über Verbreitung unwahrer Nachrichten und über Beleidigungen 559

Katasteramt Czarnikau.

Das Gebiet des Katasteramts Czarnikau, das bisher dem Katasteramt Wongrowitz angegliedert war, wird mit dem 1. Juli d. Js. dem Katasteramt Kolmar zugeteilt.

Steuerwesen und Monopole.

Die Abschreibung von Abnutzungen bei der Einkommensteuer.

§ 16 der Ausführungsbestimmung zum staatlichen Einkommensteuergesetz (Dz. U. Nr. 48, Pos. 298) stellt die Abschreibungsnormen für Abnutzungen fest, die prozentmässig vom reinen Werte der Vermögensbestandteile errechnet sind und welche die Steuerbehörden ohne Durchführung eingehender Nachforschungen bei der Nachprüfung der von den Steuerzahlern gemachten Abschreibungen in Anwendung bringen können.

Infolge der Zlotyentwertung sind sämtliche Einkünfte und Unkosten und die aus der Bilanz sich ergebenden Rückstände aus der Zeit des sinkenden Zlotykurses, somit auch die Ergebnisse eines solchen Zeitraumes (Gewinn oder Verlust) in den Abschlüssen meistenteils in Umlaufszloty, also in entwertetem Gelde, ausgedrückt.

Nur die der Amortisation unterliegenden Gegenstände, die vor der Entwertung erworben sind, befinden sich weiterhin in den Bilanzen, besonders bei Privatpersonen in vollwertigen Zloty ausgedrückt und diese Summen bilden die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Amortisation.

Wollte man daher bei der Einsetzung der Bilanzgewinne nur die Abschreibungen berücksichtigen, die rein mechanisch gemäss § 16 obiger Verordnung von den buchmässigen vollwertigen Vermögensbestandteilen prozentmässig abgeschrieben werden, so würden die Abschreibungsquoten, die doch in entwerteten Zloty ausgedrückt sind, nicht den Wert der wirklichen Abnutzung darstellen. Den Masstab für die Höhe der Abschreibung aber soll im Sinne des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer die wirkliche Abnutzung bilden. Infolgedessen hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 28. 4. 1927 L. D. O. 1007/II. verfügt, dass die Finanzbehörden beginnend mit dem Steuerjahr 1927 Abschreibungen von Abnutzungen, welche die betreffenden Steuerzahler nicht nach dem Bilanzwert, sondern nach dem von Goldzloty in Umlaufszloty umgerechneten Wert getätigt haben, nicht beanstanden dürfen, wenn die in der Bilanz aufgestellten Vermögenspositionen den Einkaufspreisen in Goldzloty entsprechen.

Die bei der Errechnung des Einkommens erlaubten Abschreibungen müssen in unterschriebenen Geschäftsberichten enthalten sein und der Steuerzahler ist verpflichtet, der Veranlagungsbehörde gleichzeitig mit der Bilanz eine genaue Amortisationstabelle vorzulegen, welche die gemachten Abschreibungen rechtfertigt.

Diese Verordnung betrifft nicht die Steuerzahler, welche im Zusammenhang mit der Zlotyentwertung bereits eine Neueinschätzung ihrer Vermögensobjekte in der Bilanz vorgenommen haben.

Die Umsatzsteuer von Heimindustrie und Handwerk.

Heimindustrie und Handwerk unterliegen nicht der Steuerpflicht, wenn sie im Nebenberuf, also in kleinem Umfange von Landwirten oder auch Nichtlandwirten ohne fremde Hilfskräfte ausgeführt werden.

Der Verkauf der fertigen Erzeugnisse soll in der Regel am Herstellungsort stattfinden. Sobald aber der Verkauf auf Märkten ausserhalb des Wohnsitzes vor sich geht, so wird angenommen, dass die Herstellung nicht mehr im Nebenberuf, sondern in grösserem Umfange, eventuell mit fremden Arbeitskräften betrieben wird, oder auch Fertigwaren von anderen Erzeugern aufgekauft und auf dem Markte abgesetzt werden.

Für solche Verkaufsgeschäfte gelten die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze, d. h. es muss das entsprechende Gewerbepatent für Handelsbetriebe erworben und eine 2prozentige Umsatzsteuer gezahlt werden.

Die Finanzbehörden haben darauf zu achten, dass steuerpflichtige, reine Handels- oder Handwerksbetriebe von den Bestimmungen des Art. 3, Pos. 11, des staatlichen Gewerbesteuergesetzes keinen Gebrauch machen. Sie sollen jedoch mit Nachsicht vorgehen und dürfen ein Handelspatent nicht verlangen, wenn der Verkäufer nachweist, dass die von ihm gemachten Verkäufe nur zeitweise und in geringem Umfange stattfinden, und die verkauften Gegenstände ohne Zweifel das Aussehen von in der Heimindustrie oder im Nebenberuf hergestellten Handwerkserzeugnissen haben, wie z. B. der Verkauf von Bürsten auf den Märkten durch die Landwirte aus der Umgegend, der Verkauf von Holzlöffeln, Sieben, Türvorlegern usw.

Handwerker, die nach dem Gesetz auf Grund von Art. 8, Pos. 5, von der Umsatzsteuer befreit sind, oder sogar von der Lösung des Patents für ihren Gewerbebetrieb befreit sind, müssen für den Verkauf ihrer eigenen Waren ein Handelspatent lösen, wenn der Verkauf ausserhalb der Werkstatte vor sich geht.

In diesem Falle müssen sie ebenfalls eine 2prozentige Umsatzsteuer bezahlen.

Was versteht das Gewerbesteuergesetz unter Verarbeitung.

Die wesentlichste Bedingung für die Verarbeitung ist, dass das Erzeugnis eine andere Form erhält, als die, in der es erworben wurde.

Daher finden die Erleichterungen des Art. 7, Ziffer a) des Gesetzes keine Anwendung, wenn es sich um den Verkauf von Fertigfabrikaten eines Industrieunternehmens an ein anderes Industrieunternehmen handelt und die verkauften Erzeugnisse in dem neuen Unternehmen weder verarbeitet noch verbraucht werden und nur als Bestandteile von anderen Erzeugnissen des neuen Unternehmens Verwendung finden.

Der ermässigte Steuersatz des Art. 7, Ziffer a), gilt in der Hauptsache für chemische Verarbeitung. Er kann in vielen Fällen auch bei mechanischer Verarbeitung Anwendung finden, jedoch unter der Bedingung, dass die ursprüngliche Gestalt des betreffenden Artikels eine Umformung erfährt, wie z. B. die Verarbeitung von Blech zu Töpfen, von Leder zu Stiefeln, von Brettern zu Möbeln u. a. m.

Der Verkauf von Baumaterialien jeder Art durch Gewerbebetriebe unterliegt ohne Rücksicht auf den Käufer dem 2prozentigen Steuersatz.

Die einprozentige Umsatzsteuer im Grosshandel.

Auf Grund des vorletzten Abschnittes des Art. 7 des Gesetzes vom 15. 7. 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 82/1925, Pos. 550), und im Sinne der Vorschriften von § 78 der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 82, 1925, Pos. 560) verlieren Grosshandelsgeschäfte das Recht, von den ermässigten Steuersätzen Gebrauch zu machen und haben eine 2prozentige Steuer von dem gesamten im Grossverkauf erzielten Umsatz zu zahlen, **wenn sie keine**

ordnungsmassigen Handelsbücher führen, die Waren nicht ordnungsmässig verbuchen oder falsche Verzeichnisse von Waren anfertigen, bei denen der niedrigere Steuersatz Anwendung findet.

Das Finanzministerium hat jedoch unter Berücksichtigung der augenblicklichen Wirtschaftslage auf Grund von Art. 94 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes die Leiter der Finanzamter ermachtigt, ausnahmsweise, wenn es sich um die Bemessung der Umsatzsteuer fur 1926 handelt, bei Grosshandelsunternehmungen (§ 24 Ausführungsverordnung), den 2prozentigen Steuersatz auf 1 Prozent auch dann herabzusetzen, wenn sie keine vorschriftsmassigen Handelsbücher führen (§ 24 Ausf.-Verord.) und wenn der Umsatz sich auf Artikel bezieht, die in der Beilage zu Art. 7 des Gesetzes letzter Abschnitt und in § 26 der Ausführungsverordnung sowie in der Verordnung des Finanzministers vom 7. Oktober 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 106, 1925, Pos. 756) angeführt sind.

Die Herabsetzung kann jedoch nur auf besondere Gesuche der Steuerzahler stattfinden, wenn vom Leiter des Finanzamtes festgestellt ist, dass es sich wirklich um ein Grosshandelsgeschaft handelt. Die Leiter haben auch das Recht, die Zwangsbeitreibung der Betrage zu beschranken, die in den Gesuchen an die Izba Skarbowa angegeben sind.

Der auf Grund dieser Ermachtigung des Finanzministers für 1926 herabgesetzte Steuerbetrag darf jedoch nicht niedriger sein, als der im Jahr 1925 gezahlte Betrag.

Entrichtung von Stempelgebühren in bar.

Haufig wenden sich Personen, die zur direkten Entrichtung von Stempelgebühren verpflichtet sind, bei der halbmonatlichen Einzahlung (§ 43 letzter Abschnitt der Ausführungs-Verord.) nicht direkt an die Kasa Skarbowa, sondern legen die Erklarung dem Finanzamt vor (§ 44 A.-V.), das dann feststellt, ob die Erklarung richtig angefertigt ist, und im Falle von Ungenauigkeiten und Fehlern diese verbessert. Dies Verfahren ist jedoch weder in der Ausführungs-Verordnung, noch in den Dienstvorschriften enthalten. Die zur Barentrichtung verpflichteten Personen oder die mit der Anfertigung der Erklarungen betrauten Angestellten haben die einfache Arbeit der Anfertigung von Erklarungen nach dem standig gleichbleibenden Muster selbst anzufertigen. Da aber die den Finanzamtern vorgelegten Erklarungen in den meisten Fallen unrichtig sind, hat das Finanzministerium folgende Verfügung erlassen:

Die Finanzamter, die sich mit solchen Arbeiten befassen, sind verpflichtet,

1. der Kasa Skarbowa die Mitteilung zu machen, dass sie in Zukunft Stempelsteuererklarungen nicht mehr mit dem Zahlungsvermerk (oder einer anderen Bemerkung über die Durchsicht der Deklaration durch den Urzad Skarbowy) versehen werden. Demnach ist die Kasse verpflichtet — im Einklang mit § 121 der Dienstvorschrift die Zahlung auf Grund der abgegebenen Erklarung entgegenzunehmen,
2. nur noch einmal bei der nachsten Halbmonatszahlung die abgegebenen Erklarungen zu prüfen und zu verbessern,
3. bei der Prüfung der Einnahmennachweise (§ 99 der Dienstvorschrift) an alle Personen, die zur Barentrichtung verpflichtet sind, und deren falsch abgegebene Erklarungen verbessert wurden, ein Schreiben unter Beifügung eines richtigen Musters zu richten und sie unter Androhung einer in Art. 43 des Gesetzes vorgesehenen Strafe in Höhe von 5—300 zł zur Abgabe der Erklarung genau nach dem Muster aufzufordern.

Die Finanzkammern konnen, wenn sie dies für notig halten, bei der Erteilung der Genehmigung zur Barentrichtung — ausser dem Registermuster (§ 41, Abschnitt 2) ein Muster für die Erklarung festsetzen und es dem Steuerzahler und dem Finanzamt übergeben.

Steuererleichterungen nach Art. 8 des Gewerbesteuergesetzes.

Die in Art. 8, Punkt 5, des Gewerbesteuergesetzes vom 15. 7. 1925 angeführten Unternehmen sind nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von dem Besitzer und höchstens einem Familienmitglied oder fremden Angestellten betrieben werden.

In diesen Betrieben dürfen innerhalb des ganzen Jahres nur 2 Personen, der Besitzer und eine Hilfskraft, arbeiten.

Entscheidend ist also immer die Zahl der in dem betreffenden Betriebe beschaftigten Personen. Arbeiten z. B. 2 Teilhaber und eine fremde Kraft, selbst wenn es ein Lehrling ist, so gilt die Erleichterung nicht.

Die Umsatzsteuer für das ganze Jahr muss auch dann bezahlt werden, wenn nur gelegentlich einige Arbeitskrafte mehr angestellt wurden.

Ein Laden, der sich mit dem Gewerbebetrieb in einem Raum befindet, gilt nach Art. 14 letzter Abschnitt nicht als besonderes Handelsunternehmen und bildet nur einen Bestandteil des Gewerbeunternehmens, daher ist für die Anwendung von Erleichterungen gemäss Art. 8, Punkt 5, die Zahl aller, sowohl der mit der Herstellung als auch der mit dem Verkauf beschaftigten Personen massgebend. Arbeitet in diesem Geschaft nur ein Eigentümer, so braucht er ein Gewerbepatent nicht zu lösen; sind aber 2 Personen beschaftigt — der Inhaber und ein Familienmitglied oder eine fremde Hilfskraft, oder auch 2 Inhaber ohne fremde Hilfskrafte, so ist für den Betrieb nur ein Gewerbepatent zu lösen.

Uebersteigt die in dem Betrieb beschaftigte Zahl von Personen mit Einschluss des Inhabers die in Punkt 5 Art. 8 des Gesetzes angegebene Normen, so muss auch die Umsatzsteuer gezahlt werden.

Bei Anwendung von Art. 8, Punkt 5, gelten als beschaftigte Personen auch solche Familienmitglieder, die in dem Betriebe mit gewissen Unterbrechungen arbeiten. So wird z. B. die in den Morgenstunden mit dem Verkauf von Backwaren beschaftigte Tochter oder Ehefrau des Inhabers einer Backerei unter die Angestellten der Backerei gerechnet, trotzdem sie am Nachmittag im Geschaft nicht tatig sind.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Gebührenentrichtung für Ein- und Ausfuhrscheine.

Das Handelsministerium hat am 18. Mai d. Js. folgende Verordnung herausgegeben:

Ueber die Höhe der Gebühren für die Genehmigung zur Einund Ausfuhr von Waren benachrichtigt das Handelsministerium den betreffenden Interessenten und übersendet ihm eine Zahlkarte, die auf das Scheckkonto der Centralna Kasa Państwowa lautet. Der Betrag ist dann an Hand des erhaltenen Formulars bei einem Postamt einzuzahlen.

Der bei der Einzahlung erhaltene Abschnitt (Quittung für den Einzahler) und der ausgefüllte Abschnitt der Benachrichtigung über die Einfuhrerlaubnis ist an das Handelsministerium einzusenden, worauf die Ein- oder Ausfuhrerlaubnis übersandt wird.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Das Oberste Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung von Auflassungen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat am 4. April 1927 die Entscheidung des Posener Wojewoden vom 13. 2. 1926, durch welche die Genehmigung zur Auflassung des Grundstückes Kobylin, Blatt 180, abgelehnt wurde, infolge mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Rückgabe der hinterlegten Kaution an den Klager angeordnet. Der Urteilsbegründung entnehmen wir folgendes:

Durch Kaufvertrag vom 25. Mai 1925 erwarb der Klager Gottlieb Jonas von Gustav Fröhlich das Teilgrundstück Kobylin, Grundbuchblatt 180. Die Auflassungskommission für den Kreis Krotoschin verweigerte jedoch in der Sitzung vom 22. 12. 25 ohne Angabe der Ablehnungsgründe die Genehmigung zur Auflassung des Grundstücks.

Gegen diesen Beschluss erhob Gottlieb Jonas Beschwerde. Der Wojewode in Posen wies die Berufung nach erfolgten Ermittelungen zurück und bestatigte durch Entscheidung vom 13. 2. 1926, unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Verordnungen des Ministers für das ehem. preuss. Teilgebiet vom 21. n. 1921 (Pos. 149 des Dz. U. Min. b. dzielnicy pr.) bezüglich Erteilung der Auflassung bei stadtischen Grundstücken und Fabrikgrundstücken, den Beschluss der Auflassungskommission für den Kreis Krotoschin vom 22. 12. 25, da der Erwerb nicht vertrauenswürdig sei.

Nach Beurteilung der gegen diese letzte Entscheidung an das Oberste Verwaltungsgericht gerichteten Klage, der Klagebeantwortung von seiten der beklagten Behörde sowie nach Durchsicht der Verwaltungsakten hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erkannt:

Wie das Oberste Verwaltungsgericht schon wiederholt ausgesprochen und begründet hat, **bedeutet die Nichtangabe oder die Anführung von in allgemeinen Formen gehaltenen Gründen bei Ablehnung der Auflassungsgenehmigung stadtischer Grundstücke oder Fabrikgrundstücke im ehem. preuss. Teilgebiet ein mangelhaftes Verfahren.**

Diesen Mangel beseitigen im vorliegenden Falle nicht die Ausführungen „da die herbeigeführten Ermittelungen ergeben haben, dass der Erwerber nicht vertrauenswürdig ist“, weil, wie die Klage zutreffend einwendet, die in der bezeichneten Entscheidung unterbliebenen Angaben der Umstände, auf Grund der die beklagte Behörde diesen Mangel an Vertrauen festgestellt hat und die Verheimlichung, nach welcher Richtung hin sie dem Klager kein Vertrauen schenken kann, dem Klager die Verteidigung seiner Rechte

sowohl im Verwaltungsverfahren, als auch in dem Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht, zu mindestens erschweren, wenn nicht sogar vollkommen unmoglich machen.

In Anbetracht dieser Umstande und angesichts dessen, dass die beklagte Behorde die Ausschliessung von Ermittelungen ausserhalb der Akten beantragt hat, was dem Gericht die Prüfung der Rechtmassigkeit der angefochtenen Entscheidung (Art. 24 des Ges. über das Oberste Verwaltungsgericht) unmoglich machen würde, hat das Oberste Verwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung infolge des zum Schaden des Klagers gereichenden mangelhaften Verfahrens auf Grund Art. 18, Abs. 3 und Art. 19 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht **aufgehoben** und auf Grund Art. 3 des Gesetzes vom 22. 9. 12 (Pos. 800 d. Dz. U.) und Art. 15 des Gesetzes vom 25. 3. 1926 (Pos. 237 des Dz. U.) **die Rückgabe der gezahlten Kaution angeordnet.**

Geld- und Börsenwesen.

Anmeldung polnischer Anleihen.

Die Anmeldefrist zur höheren Aufwertung polnischer Anleihen aus 1918—1920 ist nach einer im „Dz. U." Nr. 39 veröffentlichten Verordnung des Finanzministers bis zum 1. Juli d. Js. verlangert worden.

Vor der Unterzeichnung der polnischen Auslandsanleihe.

Der aus Paris zurückgekehrte Anleiheunterhandler Mlynarski erstattete dem Finanzminister Czechowicz und dem Prasidenten der Bank Polski Bericht. Kurz darauf wurde vom Finanzministerium der Presse halbamtlich mitgeteilt, dass über alle Streitfragen eine Einigung erzielt worden sei und die endgültige Unterzeichnung des Vertrages nur noch eine Frage von Tagen sei. Ueber die Grundlage der Einigung verlautet folgendes:

Vor allem ist der sog. Stabilisierungsplan endgultig vereinbart worden. Was den amerikanischen Beobachter betrifft, so wird er dem Aufsichtsrat der Bank Polski als Mitglied angehoren. Und zwar wird er aus der Reihe der von dem amerikanischen Finanzkonzern vorgeschlagenen Kandidaten von einer Generalversammlung der Bank-Polski-Aktionare gewahlt werden. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Beobachter und der Regierung über die Verwendung der Anleihe ist ein Schiedsgericht vorgesehen, das aus zwei von amerikanischer und polnischer Seite ernannten Schiedsrichtern und einem von ihnen gewahlten Oberschiedsricher bestehen wird. Die Schiedsrichter sollen ausgesprochene Wirtschaftler sein, damit verhindert wird, dass die Streitfragen von politischen Gesichtspunkten aus gelost werden. Die Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind fur beide Seiten einspruchslos bindend. Der Delegierte des Finanzministeriums, Baranski, der bekanntlich noch in Paris verblieben ist, wird in drei bis vier Tagen nach Warschau, diesmal schon mit dem fertigen Anleihevertrag zurückkehren. Und im Verlaufe einiger weiterer Tage dürfte dann bereits eine zur Unterzeichnung des Vertrages bevollmachtigte Delegation nach Paris reisen.

Neue Gebühren für Wechselproteste.

Der Staatsprasident hat am 30. April 1927 (Dz. Ust. Nr. 43, Pos. 381, vom 14. Mai 1927) folgende Verordnung erlassen:

Für die Ausfertigung von Wechselprotesten oder von Protesten für irgendwelche andere Dokumente, deren Protest nach den Vorschriften des Wechselprotestes angefertigt wird, wird eine einheitliche Gebühr eingezogen ohne Rücksicht darauf, wer den Protest ausfertigt. Die Gebühr für die Ausfertigung von Protesten durch einen Notar betragt:

bis 100 zł	2.— zł
über 100 bis 300 zł	2.50 zł
über 300 bis 400 zł	4.— zł
über 400 bis 600 zł	5.— zł
über 600 bis 1000 zł	7.— zł
über 1000 bis 5000 zł	10.— zł
über 5000 bis 10 000 zł	15.— zł

Bei Beträgen uber 10 000 zł werden zu der Gebühr in Hohe von 15 zł für die ersten 10 000 zł 30 gr für jede weitere 1000 zł zugerechnet.

Ausser der Gebühr für die Ausfertigung des Protestes berechnet der Notar noch die vorgeschriebenen Stempelgebühren.

Gerichte und Postämter ziehen für die Erhebung eines Protestes dieselben Gebühren ein, wie die Notare.

Kommunalgebühren von protestierten Wechseln werden unabhangig davon, wer die Proteste ausfertigt, in einer im Art. 14 des Gesetzes vom 11. August 1923 über vorlaufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 747) vorgesehenen Hohe berechnet.

Soll der Protest an einem Ort, an dem ein hierzu berechtigtes Organ nicht vorhanden ist, erhoben werden, so muss der die Ausfertigung des Protestes fordernde die Diaten und die Reisegebühren in einer Hohe entrichten, die für staatliche Beamte der 8. Gruppe für Dienstreisen vorgesehen ist.

Der den Protest Ausfuhrende darf die Gebühren für seine Arbeit im voraus verlangen. Wenn eine Person, gegen die der Protest erhoben werden soll, schon vor Ausfertigung des Protestes Zahlung leistet, wird von dem Protokoll, das den Tatbestand feststellt, eine Gebühr in Höhe der Halfte der Protestgebühr berechnet. Die Diaten und die Reisegebühren werden voll eingezogen, wahrend Kommunalgebühren gar nicht in Frage kommen. Die Gebühren für die Erhebung von Protesten fliessen dem Staatsschatze zu, wenn das den Protest ausarbeitende Organ nicht ein Notar oder irgend ein Beamter ist, der vom Staate nicht bezahlt wird.

Die Verordnung tritt am 29. Mai in Kraft, wahrend gleichzeitig alle anderen bisherigen Vorschriften hierüber ihre Gültigkeit verlieren.

Entwurf einer Verordnung über das Warenpfandregister.

Das Finanzministerium hat die Bearbeitung des Entwurfs einer Verordnung des Staatsprasidenten über das Warenpfandregister beendet. Die Ausarbeitung fand unter Berücksichtigung der von den Wirtschaftsorganisationen in Beantwortung der durch das Finanzministerium angeordneten Enquete ausgesprochenen Forderungen statt. Bei der Enquete ergaben sich in vielen wesentlichen Punkten geteilte Meinungen über diesen Vorschlag. Einige Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsorganisationen vertraten den Standpunkt einer möglichst weitgehenden Anwendung des Pfandregisters, andere wieder sprachen sich für eine möglichst vorsichtige Einführung dieser neuen Einrichtung aus.

Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt einer möglichsten Einschrankung der Anwendung dieses neuen Rechtsinstituts. Somit beschrankt sich die Zahl der Glaubiger, die von den Bestimmungen dieser neuen Form des Handelspfandes Gebrauch machen wollen, auf eingetragene Firmen, die ordnungsmassige Handelsbücher führen. Das Fehlen ordnungsmassiger Handelsbücher für die Zeit vom Augenblick der Verpfandung bis zum Konkurse des Schuldners oder der in das Vermögen des Schuldners eingeleiteten Zwangsvollstreckung zieht den Verlust des Pfandrechtes nach sich. Auch die Zahl der Schuldner ist sehr beschrankt. Schuldner kann nur eine eingetragene Firma, die ein Gewerbepatent der 1. Handelskategorie oder der 1.—5. Gewerbekategorie hat, werden. Dadurch können Firmen, die auch nur zeitweise sich mit Einzelverkauf befassen, keine Schuldner sein. Gegenstand des Registerpfandes können nur Waren sein. Investitionen und Mobilien, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nicht Pfandobjekt sein.

Um Verpfandungen von geringem Wert zu verhindern, die doch nur unnötige Komplikationen in das Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren bringen wurden, setzt die Verordnung die Hohe der geringsten Pfandquote auf mindestens 20 000 zł fest.

Der Pfandgegenstand wird in das Pfandregister eingetragen. Die Eintragung wird auf Grund einer einseitigen schriftlichen Erklarung des Schuldners vorgenommen. Das Pfandregister wird geheim geführt, jedoch wird im Firmenregister des Schuldners eine Bemerkung eingetragen, dass fur die Firma ein Pfanderregister angelegt ist. Diese Vorschriften haben teils die Wahrung des Geschaftsgeheimnisses hinsichtlich der Kreditquellen des Schuldners zum Zweck, teils die Sicherheit des Geschaftes, denn für den Kaufer hat die Kenntnis, dass die Ware durch die Verkäufer verpfandet war, keine Nachteile.

Damit aber das Registerpfand wirklich seine wirtschaftliche Bedeutung erfüllen kann, sieht die Verordnung die Möglichkeit von Vereinbarungen vor, die dem Schuldner den Verkauf oder die Verarbeitung der verpfandeten Ware gestatten. In diesem Falle soll die durch den Verarbeitungsprozess hergestellte Ware das Pfandobjekt bilden. Auch können die durch den Verkauf der Ware erzielten Betrage hinterlegt werden. Die Bestimmungen über die Hinterlegung hat die praktische Bedeutung, dass die Nichtauszahlung des Depositums nicht allein bürgerlich-, sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

Um die Ansprüche der Glaubiger, die dem Schuldner vor der Anlegung eines Pfandregisters Kredit eingeraumt haben, sicher zu stellen, sieht der Entwurf die Einspruchsmöglichkeit dieser Glaubiger gegen die Anlage eines Pfandregisters vor. Der Einspruch verliert seine Gultigkeit bei Befriedigung der Glaubiger oder Sicherstellung ihrer Forderungen.

Der Entwurf enthalt ferner Strafbestimmungen über den unrechtmassigen Verkauf oder die anderweitige Verpfandung der Pfandgegenstande, wobei der Schuldner bei der Bestellung der Verpfandung dem Gericht die Personen des Vorstandes, der Prokuristen oder Mitinhaber der Firma angeben muss, denen die Aufsicht über die verpfandeten Waren und die Auszahlung der aus dem Verkauf der Pfandgegenstande erzielten Summen anvertraut ist.

Diese Vorschrift hat den Zweck, im Falle von Vergehen einer juristischen Person die verantwortlichen Leiter zur Bestrafung heranziehen zu können, da sich gewöhnlich ein jeder von den leitenden Personen damit verteidigt, dass sie nur einen Teil des Vorfalles zu verantworten hatten, der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Bestrafung unterliegt.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde allen Ministerien vorgelegt und wird in kurzer Zeit Gegenstand der Besprechung im Rechtsrat sein.

Verkehrswesen.

Ein Postamt auf dem Warschauer Flughafen.

Wie aus Warschau gemeldet wird, soll auf dem Warschauer Flughafen ein Postamt für die Erledigung der Flugpost errichtet werden. Dank dieser Einrichtung wird die Beforderung der Flugpost eine bedeutende Beschleunigung erfahren. Die Briefsendungen werden nach Verwirklichung dieses Planes durch Motorradbrieftrager sofort den Empfangern zugestellt werden, so dass z. B. ein Brief von Posen bis Warschau nur 2 bis 3 Stunden brauchen wird, um in die Hande des Empfangers zu gelangen.

Direkte Eisenbahnverbindung zwischen Polen und Skandinavien.

Nach dem am 15. d. Mts. in Kraft getretenen neuen Tarif ist die direkte Beforderung von Personen und Gepack zwischen Danemark, Schweden und Norwegen einerseits und Polen und Danzig andererseits zugelassen.

Messen und Ausstellungen.

Termin der Leipziger Herbstmesse 1927.

Die Leipziger Herbstmesse 1927 findet vom 28 August bis 3. September statt. Die im Rahmen der Mustermesse 1927 abgehaltene Textilmesse wird, statt wie bisher vier Tage, auf Wunsch ihres Fachausschusses diesmal 5 Tage, also vom 28. August bis 1. September dauern. Die Schuh- und Ledermesse bleibt wie bisher auf 4 Tage, also auf die Zeit vom 28. August bis 31 August beschränkt. Die Baumesse mit Ausstellung technischer Erzeugnisse hat in diesem Herbst die gleiche Dauer wie die Mustermesse. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1928 beginnt am 4. Marz

Wann beginnt die Leipziger Frühjahrsmesse?

Der erste Montag im Marz fallt immer in die Messe, die stets am vorhergehenden Sonntag ihren Anfang nimmt. Im kommenden Jahre fallt der erste Marz-Montag auf den 5., also beginnt die Messe am 4 Marz.

VIII. Internationale Reichenberger Messe.

Die diesjahrige Reichenberger Messe findet vom 13. bis 19. August 1927 statt. Die Textilmesse wird auch diesmal wieder die Hauptgruppe der allgemeinen Messe bilden. Aber auch das lebhafte Interesse, welches für die Technische Messe in Form von grossen Platzbestellungen gezeigt wird, bedingt einen weiteren Ausbau Insbesondere die Textilmaschinenmesse weist schon heute eine grosse Anzahl sehr massgebender Ausstellerfirmen auf, unter diesen grösste Auslandsfirmen. Einen weiteren Ausbau erfahrt die Technische Messe durch die zum ersten Male in der Tschechoslowakei stattfindende „I. Erfindungen- und Neuheitenausstellung des Erfinderschutzverbandes in der Tschechoslowakei", die eine reiche Uebersicht auch auf diesem umfangreichen Gebiete aufweisen wird.

Der Einkauferbesuch wird in diesem Jahre auch dadurch günstig beeinflusst werden, dass neben den alljahrlichen Begünstigungen auch Deutschland eine 25prozentige Fahrpreisermassigung auf den reichsdeutschen Bahnen gewahren wird.

Anmeldescheine sind vom Messeamt Reichenberg anzufordern.

Konigsberger Messe.

Der Reichsverkehrsminister hat sich mit der Ausdehnung der vorgeschlagenen Fahrpreisermassigung von 25 Prozent fur Messebesucher auf der Seedienststrecke Swinemünde—Danzig—Pillau einverstanden erklart Dadurch ist den Interessenten aus Danzig und Pommern, die die Konigsberger Herbstmesse und die mit ihr verbundenen grossen landwirtschaftlichen Ausstellungen besuchen wollen, auch der Seeweg nach Königsberg erheblich verbilligt.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Zum Besuch der Fortbildungsschule.

In Verbindung mit der von der Handelskammer erlassenen Bekanntmachung über das pflichtmassige Besuchen der Fortbildungsschulen durch die Kaufmannslehrlinge wird erganzend bekanntgegeben, dass unter der Bezeichnung „Lehrlinge und Gehilfen" sowohl mannliche als auch weibliche Hilfskrafte gemeint sind.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Ueber die polnischen Eisenpreise

ist es auf Grund neuerlicher Verhandlungen zwischen dem Handelsministerium und dem Eisenhüttensyndikat zu einem Kompromiss dahin gekommen, dass mit Wirkung vom 15. Mai der Grundpreis je Tonne von 360 auf 350 zł (der Minister hatte zunachst 345 gewunscht), der Zuschlag, der seit 1. April 3 Prozent betrug, auf 2 Prozent herabgesetzt werden und dass bei Regierungslieferungen weiterhin ein Rabatt von 5 Prozent vom Grundpreis gewahrt wird. Ferner raumt das Syndikat der verarbeitenden Industrie für Eisenprodukte, die zum Export bestimmt sind, besondere Ermassigungen ein.

Von der polnischen Textilindustrie

ist seit einigen Wochen über eine günstigere Entwicklung zu melden. Infolge des letzten Streiks sind die Lagervorrate, namentlich bei der Wollindustrie stark zusammengeschrumpft, und die Preise um einige Prozent in die Hohe gegangen. Die Lodzer Verkaufsbedingungen im Engroshandel dieser Branche sind 20—40 Prozent in bar, der Rest in Wechseln mit 4 Monaten Frist. Die Bielitzer Fabriken sind, wie verlautet, in Frühjahrs- und Sommerwaren ganzlich ausverkauft und mit Erledigung der Sommerbestellungen noch bis Ende dieses Monats voll in Anspruch genommen. Nur im Bialystoker Revier dauert die Stagnation an. Nur ein Teil der grosseren Werke arbeitet dort in zwei Schichten. Man vermisst vor allem die sonst nach Bialystok erteilten Regierungsauftrage. Die Bialystoker Arbeiterverbande fordern Lohnerhohungen um 30 Prozent und haben im Falle der Ablehnung für den 16. d. Mts. mit Streik gedroht. Im Lodzer Bezirk arbeiten 149 Fabriken 6 Tage in der Woche, 7 an 5 Tagen, 5 an 4 und 3 an 3 Tagen. Im allgemeinen ist man bestrebt, den Produktionsausfall, der durch den Streik verursacht wurde, durch intensivere Arbeit wieder wettzumachen. 92 Fabriken arbeiten mit 11 000 Arbeitern mit 2 Schichten, 60 mit 2200 Arbeitern mit drei Schichten. Auch die Żyrardower Manufaktur arbeitet seit dem 21. April in 3 Schichten. Angeblich soll die Beteiligung Schweizer Kapitals an den Werken in Zyrardow und Zawiercie unmittelbar bevorstehen. Für Zyrardow soll eine Beteiligung in Hohe von 15 Millionen zł in Frage kommen. Auch verschiedene Lodzer Firmen gehen, gestützt auf langfristige Auslandskredite, an den Ausbau ihrer Betriebe. Widzew erbaut mit amerikanischem Geld eine neue Spinnerei mit 65 000 Spindeln, der Ejtingon-Konzern eine Spinnerei mit 15 000 Spindeln, Elsner in Ruda Pabianicka ein Werk mit 10 000 Spindeln, Gebrüder Seibert und Freudenberg neue Fabriken mit je 6000 Spindeln. Betriebsvergrösserungen sind weiterhin geplant von den Firmen Theodor Steigert, Eisenbraun, Haebler, S. Danziger, M. Silberstein. Die Ausfuhr von Textilwaren aus dem Lodzer Bezirk belief sich im Marz auf 412 762 kg i. W. v. 4 090 020 zł (gegenüber dem Vormonat 300 000 zł weniger, gegenüber Marz 1926 1 Million zł mehr). Im einzelnen wurden weisse Baumwollwaren 23 834 kg i. W. v. 273 747 zł, bunte 341 911 kg i. W. v. 3 030 993 zł, halbwollene Waren 9 850 kg i. W. v. 119 704 zł, Wollwaren 21 778 kg i. W. v. 308 992 zł exportiert. Der grösste Teil der Ausfuhr richtete sich nach Rumanien, und zwar i. W. v. 2 088 300 zł. Dies hangt vor allem mit der neuen Erhöhung der rumanischen Einfuhrzolle zusammen, vor deren Inkrafttreten die Lodzer Exporteure sich unter Begünstigung durch das Warschauer Verkehrsministerium noch beeilen konnten, grössere Verkaufe nach Rumanien zu effektuieren. Zum Teil wurden besonders beschleunigte Guterzüge für diesen Warenverkehr für die Zeit bis Mitte April eingelegt. Nach Litauen gingen Lodzer Waren i. W. v. 857 255 zł, nach dem Nahen Osten für 207 827 zł, nach Danzig für 200 000 zł, nach dem Fernen Osten für 174 350 zł, nach England für 159 675 zł, nach Deutschland für 120 793 zł, nach Sibirien für 82 268 zł, nach Oesterreich, Ungarn und Jugoslawien für im ganzen 78 403 zł, nach den baltischen Landern für 74 829 zł, nach Afrika für 28 750 zł, nach Amerika für 17 570 zł.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Warschau, 23. Mai. Notierungen der Getreide- und Warenborse für 100 kg fr Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Kongress-Roggen 681—675 gl. (116 115) 51.50—51—50.50, Posener Braugerste 661 gl. (112) 48, Roggenkleie (34.50). Das Angebot ist im Zusammenhang mit der guten Witterung ziemlich stark, wahrend das Interesse von seiten der Abnehmer gering ist.

Lemberg, 23. Mai. Am heutigen Warenmarkte wurden grössere Partien Weizen angeboten, ohne dass man sich aber dafür interessierte. Roggen war bei mittelmassigem Angebot und behaupteten Preisen gesucht. Eines regen Interesses erfreuten sich gleichfalls bessere Hafersorten. Das Inland ist immer noch sehr schwach am Markte vertreten, während die Auslandsofferten sehr zahlreich sind. Tendenz fallend. Notiert wurde: Domänenweizen 56—57, Sammelweizen 54.25—55.25. Roggen 47.75—48.75, Hafer 39—40, Buchweizen 50—51, Roggenkleie 29.50—30, Weizenkleie 27.

Lodz, 23. Mai. Die Lage ist unverändert. Tendenz ruhig. Für 100 kg loko Lager Lodz wurde notiert: Roggen 56—57, Weizen 64—64.50, Gerste 51, Hafer 48—49, Posener Hafer 51—52, Roggenkleie 40, Weizenkleie 35.

Wilna, 21. Mai. Grosshandelspreise für 100 kg loko Wilna. Roggen 51—55, Hafer 45—47, Braugerste 49—53, Grützgerste 41—47, Weizenkleie 32—33, Roggenkleie 31—33, Kartoffeln 8.50—10, Stroh 10—12, Heu 18—20. Tendenz ruhig. Der Mangel an Heu und Stroh in der Stadt wie auch in der Umgebung dauert an.

Krakau, 20. Mai. Amtliche Notierungen in Zloty für 100 kg: Domanenweizen 72/73 60—61, ungarischer Weizen 62—62.50, Domanen-Inlandsroggen 68/69 54—55, Handelsroggen 53—54, Domänenhafer 45—46, Handelshafer 43—44.

Mehl. Warschau, 23. Mai. Die ruhige Lage am hiesigen Mehlmarkt ist nur auf das Fallen der Getreidepreise zurückzuführen. Am Markte ist Ware in reichlichen Mengen vorhanden. Für 100 kg loko Backerei wird gezahlt: Weizenmehl „0000" 95—96 zł, Kongress-Weizenmehl „0000" 90—92, Luxus-Roggenmehl „0000" (50%ig) 78 zł, (60—65%ig) 70—72, Roggenkleie 36.

Lodz, 23. Mai. Die Tendenz am hiesigen Markte ist ruhig. Für 100 kg loko Lodz wurde notiert: Weizenmehl 1. Sorte 88, Wilsonmehl 92, „0000" 84, Mannamehl 93, „000" 75, spezielles bestes Roggenmehl 82, Luxus-Roggenmehl 80.50, Patent 79, Alaska 76. Die Lissaer Dampfmühle Schneider & Zimmer notiert: Luxus-Roggenmehl 82, Falke 80, 69%ig 78.50, 70%ig 77, Nr. I 64, Nr II 61, Patria-Weizenmehl 96, „0000" 89, „00" 83, Nr. II 63.

Krakau, 20. Mai. Amtliche Notierungen für Ware mittlerer Güte für 100 kg in Zloty ohne Gemeinde-Lebensmittelsteuer: Krakauer Weizenmehl 45%ig 95—96, dunkles Backmehl 76—78; die Kongressmühlen notieren: Weizenmehl „0000" 87—89, Griesmehl 92—94, Krakauer Roggenmehl 65%ig 77—78, Posener Roggenmehl 65%ig 79—80, Roggenkleie ohne Sack 65—66, Weizenkleie ohne Sack 74—75. Tendenz ruhig.

Lemberg, 18. Mai. Die Dampfmühle Axelbrad & Sohn, Lemberg, notiert folgende Mehlpreise: Weizenmehl „00" 96, „0" 92, I 88, IV. 73, VI. 76; Roggenkleie 33. Die Dampfmühle Thom & Sohn notiert folgende Preise: Weizenmehl „0" 96—97, I. 86—87, II. 72—73, III. 54—55, Weizenkleie 30, Roggenmehl „0" 80—81. Am Mehlmarkt ist die Tendenz sehr fest. Es fehlt an Angeboten, insbesondere an Angeboten für Roggenmehl.

Saaten. Bromberg, 20. Mai. Für 100 kg loko Lager wird gezahlt: Roter Klee 350—400, weisser 350—400, Schwedenklee 400—450, gelber 220 bis 250, gelber in Schalen 90—100, Inkarnatklee 120—140, Wundklee 240 bis 260, Timothyklee 50—60, Raygras 130—140, Winterwicke 100—130, Sommerwicke 35—37, Peluschken 32—34, Seradella 20—22, Viktoriaerbsen 75—85, Felderbsen 46—48, grüne Erbsen 56—60, Senf 65—70, gelbe Lupine 22—24, blaue 20—22, Leinsaat 90—100, Hanf 60—70, weisser Mohn 140—150, blauer Mohn 130—150.

Wilna, 18. Mai. Grosshandelspreise für 100 kg loko Lager Wilna: Seradella 28—30, Lupine 28—30, roter Klee 380—450, weisser mit Schwedenbeimischung 360—380, weisser reiner Klee 380—400, Saathafer 44—46, je nach Beschaffung.

Futtermittel. Bromberg, 20. Mai. Preise für 100 kg loko Bromberg: Heu lose 8—8.50, Roggenstroh lose 4, Roggenstroh bindfadengepresst 6, Hacksel 8—10 zl, Weizenkleie 36, Roggenkleie 37 zl.

Krakau, 20. Mai. Preise für 100 kg: Süssheu 10—11, mittleres 8.50 bis 9.50, bitteres 6—7, Futterklee 15—17, Langstroh 5—5.50, Roggen- und Weizenkleie 32—33.

Vieh und Fleisch.

Posen, 24. Mai. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 764 Rinder, 2263 Schweine, 635 Kälber, 113 Schafe, zusammen 3775 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 172—174, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 156—160, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 142—144, massig genährte junge, gut genährte ältere 126 bis 130. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 160—162, vollfleischige jüngere 146—150, massig genährte jüngere und gut genährte ältere 126—132. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgew. Färsen von höchstem Schlachtgewicht 174—180, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 164—170, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—154, massig genährte Kühe und Färsen 130—134, schlecht genährte Kühe und Färsen 100, schlecht genährtes Jungvieh (Vielfrasse) —.—.

Kälber: beste, gemästete Kälber 156—164, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 136—140, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 124—128, minderwertige Säuger 110—120.

Schafe: Mastlämmer und jüng. Masthammel —, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 124—130, mässig genährte Hammel und Schafe 100.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 220, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 210—214, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 204—206, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 196—200, Sauen und späte Kastrate 170—210.

Marktverlauf: lebhaft.

Warschau, 23. Mai. Die aus Rumänien eingetroffenen Rindertransporte haben auf dem hiesigen Markt und die Preise keinen Einfluss. Für 1 kg Lebendgewicht fr. Warschau wurde notiert: Ochsen, vollfl., höchsten Schlachtwertes 1.70—1.75, vollfl., gemästete 1.50—1.70, ältere magere 1.30—1.58, Bullen höchsten Schlachtwertes, vollfl. 1.45—1.60, massig genährte jüngere und gut genährte ältere 1.30—1.45, Kühe, vollfl. 1.55—1.70, massig genährte Kühe und Färsen 1.30—1.40, Mastkälber 1.50—1.60.

Krakau, 23. Mai. Preise für 1 kg Lebendgewicht loko Krakau: Bullen 1.18—1.85, Ochsen 1.20—1.77, Kühe 0.97—1.75, Färsen 1.23—1.80, Schweine 2.25—2.70, geschlachtete Ware 2.70—3.10.

Lublin, 21. Mai. Am hiesigen Viehmarkt herrscht im Zusammenhang mit der starken Ausfuhr und dem geringen Angebot grosser Warenmangel. Für 1 kg wurde notiert: Rindfleisch 1. Sorte 2.45, II. 2.30, III. 2.15, Kalbfleisch 2.00, Speck 3.60, Schmalz 4.40. Tendenz sehr fest.

Myslowitz, 20. Mai. Am hiesigen Zentralviehhof betrug der Auftrieb vom 15. 5. bis 20. 5.: Kühe 490, Färsen 65, Bullen 101, Ochsen 82, Kälber 13, Schweine 1585. Für 1 kg Lebendgewicht wurde gezahlt: Rinder 1. Sorte 1.60—1.80, 2. Sorte 1.45—1.60, 3. Sorte 1.30—1.45, Schweine 1. Sorte 2.60—2.80, 2. Sorte 2.40—2.60, 3. Sorte 2.25—2.40, Kälber 1.60—1.80. Das Angebot ist schwach, die Nachfrage mittelmässig und die Tendenz schwankend bei festen Preisen.

Wilna, 19. Mai. Notierungen des Magistrats für 1 kg für den Kleinhandel: Rindfleisch 2.40—2.70, Kalbfleisch 1.60—1.80, Schweinefleisch 2.80 bis 3.20, frischer Speck 3.80—4.10, gesalzener Inlandsspeck 3.80—4.40, Schweineschmalz 4.65—4.80.

Prag, 19. Mai. Für geschlachtetes Vieh wird für 1 kg gezahlt: Kälber, in Polen geschlachtet, 8—12 Kronen, Inlandskälber 9—13.50, Speck 13.50—17, Schweine 13—14, in Prag geschlachtet 14—15, polnische 13.50—14.50, in Polen geschlachtete Schweine 13.50—14.

Eier.

Warschau, 23. Mai. Die behauptete Tendenz am Eiermarkt ist unzweifelhaft eine Folgerscheinung der bisher verhältnismässig kühlen Tage, da anderenfalls die Preise fallen müssten. Die Grosshandelseinkäufe sind sehr begrenzt, da man allgemein eine plötzliche Aenderung und ein Zusammenbrechen der Lage erwartet. Die Exporteure kaufen zwar noch grössere Mengen für die Ausfuhr, aber die Geschäfte werden zu etwas niedrigeren Preisen abgeschlossen. Für eine Kiste Exporteier fr. Grenzstation wird 80—85 Schilling notiert. Im Inlandshandel wird loko Lager 180—190 zl für 1440 Stück gezahlt. Im Kleinhandel wird für gute frische Sorten (ca. 40—50 Gramm) 14 gr je Stück und für mittlere und kleinere 11—13 gr je Stück gezahlt.

Lublin, 23. Mai. Der Verband der Molkerei- und Eiergenossenschaften notiert für frische Eier 1 Kiste (24 Schock) 158.40 zl. Das Angebot ist stark, die Tendenz behauptet.

Holz.

Warschau, 21. Mai. Nach einer Aufstellung des Forstdepartements sind im Monat April in den staatlichen Waldern loko Waggon Ladestation für 1 Kubikmeter folgende Preise erzielt worden (in Klammern die im vorhergehenden Monat erzielten Preise): Kloben- und Langholz in der Warschauer Direktion 55.27 (55.27), Radom 36 (36), Siedlce 38 (40), Wilna 35 (33), Bialowies 38 (40), Posen 35 (35), Bromberg 37.98 (41.29), Thorn 52.75 (55.80); Kiefernbaukloben: Siedlce 32 (34), Bialowies 29 (30), Wilna 26 (22); kieferne Grubenhölzer: Warschau 35.59 (34.36), Radom 22 (24), Posen 24.71 (24.96), Bromberg 21.04 (27.98), Thorn 24.65; Zellulose-Rundholz: Siedlce 23 (23), Bialowies 29 (30), Wilna 26; Grubenhölzer: Warschau 15 (15), Radom 11 (11), Siedlce 8 (8), Wilna 6.50 (6), Bialowies 11.30 (12.50), Posen 10.31 (8.74), Bromberg 10.88 (10.20), Thorn 13.35 (11.65).

Bialowies, 21. Mai. Preise für 1 Kubikmeter in Schill.: Kiefernkloben und Langholz 20—25 cm 9—13, 25—30 cm 13—18, 30—40 cm 18—22, über 40 cm 33—39, kieferne Telegraphenstangen 13—14, Grubenhölzer 8—9, Eichenkloben 35—40 cm 45—40, 40—50 cm 60—65, über 50 cm 100, Birkenkloben 20—28, kieferne Eisenbahnschwellen je Stück 4.80—5.50 zl, Exportware 2.7 Schilling, Sleepers 5—5.6 Schilling, eichene Eisenbahnschwellen 4.2—4.4 Schilling.

Metalle und Eisen.

Warschau, 21. Mai. Das Warschauer Handelshaus A. Geppner notiert folgende Richtpreise in Zloty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 15, Hüttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech Grundpreis 1.66, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech Grundpreis 4.41, Messingblech 3.70—4.20. Die Handelsgesellschaft „Elibor" notiert folgende Preise: Bankazinn 14.80, Aluminium 15, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes Blech 1.20, Eisendachblech 0.99, Eisen 0.47, Eisenbalken 0.52, Hufnagel 31 zl je Kiste. Blech: Grundpreis für 1 t fr. Waggon Ladestation, 5 mm stark und darüber 432.50 zl plus 2%, dünneres Blech bis 5 mm 525 zl plus 2%. Die „Polska Cynkownia" notiert für 1 kg fr. Waggon Ladestation, Verzinktes Blech I, 20 Bogen in Bündeln 1.10, 22 Bogen in Bündeln 1.15.

Neu-Beuthen, 21. Mai. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 notiert für 1 t Eisen 210 zl loko Station Neu-Beuthen.

Warschau, 20. Mai. Im Eisenhandel ist unter den Grosshändlern 1. Kategorie seit der letzten Preiserhöhung des Syndikats eine gewisse Beruhigung eingetreten. Einkäufe werden mit grosser Rücksicht und viel vorsichtiger als vor einigen Wochen getätigt. Vorräte werden nicht angekauft, um so mehr, da die Abnehmer nur sehr wenig für den noch brach liegenden Baumarkt brauchen. Die Zahlungsbedingungen bleiben unverändert. Die sicheren und ständigen Grossabnehmer geniessen hierbei bestimmte Erleichterungen. Für 100 kg loko Lager wird notiert: Eisenbalken bis Nr. 24 53 zl, von Nr. 26 58 zl, Handelseisen 48, Blech über 5 mm Stärke 58, dünnere bis 5 mm Stärke 66. Die Preise des Syndikates betragen nach der letzten Ermässigung vom 15. d. Mts für 1 Tonne fr. Hütte wie folgt: Handelseisen 350, bis Nr. 26 350 zl, von Nr. 26 ab 390 zl, Bandeisen 422.50, Universaleisen 390, Blech von 5 mm an 432.50, unter 5 mm 525, Walzdraht 397.50, Riegel 305, für Abnehmer der 2. Kategorie von ⅓% und für Abnehmer der 3. Kategorie ein Zuschlag von 2%. Die Zahlungsbedingungen sind unverändert. Kredit wird bis zu 3 Monaten gewährt.

Baumaterialien.

Warschau, 21. Mai. Am hiesigen Markt für Baumaterialien fehlt Belebung. Trotzdem ist die Lage im Vergleich zum vergangenen Jahre noch etwas besser. Einige Ziegeleien sind im vergangenen Jahre in derartige Schwierigkeiten geraten, dass sie in diesem Jahre mit der Produktion noch nicht beginnen konnen. Die Konkurrenz seitens der Posener Ziegeleien ist in diesem Jahre nicht mehr so gross, da diese sich mehr mit dem Baumarkt in Gdingen beschäftigen. Der Preis für Ziegel fr. Ziegelei beträgt 52—55 je 1000 Stück. Dachziegel 100 zl, Ziegel loko Bauplatz ungefähr 70—80 zl.

Kohle.

Warschau, 23. Mai. An der hiesigen Kohlenbörse sind die Geschäfte weiter verhältnismässig gering. Die täglich eintreffenden 1000 t Heizkohle reichen zur Deckung des hiesigen Bedarfes vollkommen aus. Gezahlt wird für 1 t fr. Waggon Station Warschau: Würfelkohle (Auswahlsorten) aus besseren Bergwerken 45, Grobkohle 43.50, schlechtere Sorten 43—38 zl je nach Herkunft.

Naphtha.

Lublin, 23. Mai. Am hiesigen Naphthaproduktenmarkte werden Benzin und Fette gut gehandelt, während Naphtha trotz starker Konkurrenz vernachlässigt ist. Notiert wurde für 100 kg: Benzin (750/60) 71, (720/30) 94.50, (700/10) 102.40, Maschinenöl 45—88, Zylinderöl 58—90. Tendenz schwach.

Boryslaw, 21. Mai. Am Rohnaphthamarkt herrscht schwache Belebung. Grössere Geschäfte werden überhaupt nicht abgeschlossen. Der Preis ist unverändert. Für kleinere Parteien wird 241—243 Dollar, für grössere bis 245 Dollar für 10 000 kg Boryslawer Rohnaphtha gezahlt.

Warschau, 20. Mai. Am Exportmarkt für Naphtha und Naphtharohstoffe herrscht weiter schwache Tendenz. Nach Informationen der Standard Oil wird die augenblickliche Produktionssteigerung längere Zeit andauern und eine ganze Reihe amerikanischer Unternehmen zur Arbeit mit Verlust zwingen. Das Fehlen von Organisierung und Kartellierung und die starke Konkurrenz hat erreicht, dass die heutigen Inlandspreise den Exportpreisen gleichkommen. Notiert wurde für 100 kg in Dollar fr. Grenze: Benzin 720/730 5.20, Gasöl 3.20—2.25, fob Danzig 2.30, destill. Leuchtnaphtha nach der Tschechoslowakei 2.70, Paraffin 9 Dollar. Die Konkurrenz mit rumänischem Benzin macht sich weiterhin noch sehr stark bemerkbar. Die letzten Notierungen fob Konstanz betragen je Tonne: Leichtes Benzin £ 7.10, schweres Benzin £ 6.10.

Fette und Oele.

Kowel, 21. Mai. Die erschwerte Exportkonjunktur am Terpentinmarkt hat in grossem Masse auf die Exportpreise entfallende Richtung eingewirkt. Die Fabriken, die grosse Vorräte besitzen, treten nur, um Bargeld zu erlangen, von den geforderten Preisen, besonders bei grösseren Geschäften, ab. Für 100 kg Terpentin fr. Station Kowel (Fabrik M. Schleifstein) 1. Sorte (gut raffiniert) 1.10, 2. Sorte 0.75, 3. Sorte 0.60 zl.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	[illegible] 12. 5.	[illegible]
BAUSTOFFE:				
Holz . . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
,, . .	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas . . .	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1495.—	14.95—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	78.25	78.25
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	35.- —38.-	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	10.75	10.75
Kasein . .	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.50	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.85	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.- -17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	225/—	225/—
Soda . . .	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	5.18.6	5.18.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	61.50	62.50
Terp'öl .	Paris	68 frs je 100 kg	475.—480.-	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
[illegible]	Brem.	Loko Auf.-Schluß Doll.-cents je lb	16.99	16.84
[illegible]	N. Y.	Loko cts je lb	15.55	15.70
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	8. 4	8.59
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	15.75	16.—
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16] ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,535-0,556	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	6.40—6.65	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb	8/3—8/5	8/3—8/5
Wolle . .	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.25	10.25
Wolle . .	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg .	13.30	—
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	27.15.0	27.15.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. . .	29.0.0	—
Hanf . . .	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	43.10.0	43.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	87.0.0	—
Seide . .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	385.—	380.—
Seide . .	Mail.	Mail. Trame Exquis 22/26 ds. i. Lire	290.—	280.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	115.—	115.—
Piassava	Lond.	Stl. je t	17.0.-56.0.	17.0.-56.0.
Kapok . .	Amst.	hfl je 100 kg	76.—	75.75
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.—	13.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.-	12.85
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	36.75	36.75
,,	N. Y.	Cts je lb	12.75	13.-
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.0250	12.2750
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.25	8.25
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.49	—
,,	Koph.	In Kr je kg	2.72	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	299.—	295.50
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	12.15	12.05
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	157.62	156.—
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	141.62	140.—
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	43.—	37.—
Mais. . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	186.—	186.—
,,	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	6.—	6.—
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	82.—	84.12
Hafer . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	244.—	244.—
Hafer. .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	49.12	49.—
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	279.—	277.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	107.87	107.62
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . . .	235.- 260.-	235.—260.-
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM je Ztr.	13.75-14.—	13.75 —14.-
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—14	7¾—14
Häute . .	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.20	[illegible]
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb . .	[illegible]	[illegible]
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	[illegible]	[illegible]
Leder . . .	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	[illegible]	[illegible]
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	[illegible]	[illegible]
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb		[illegible]
,,	Lond.	First crepe s je lb.	1/7¾	[illegible]
,,	Lond.	Para hard fine s je lb		[illegible]
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	41.12	[illegible]
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 kg .	67.50	67.25
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.31	15.31

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Mai-[illegible] 12. 5.	[illegible]
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	40.75	40.62
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/4—1/8½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	—	74/3
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	68/6	70/—
Zucker . .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	33.25	33.25
Zucker .	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	17/5¼	17/5¼
Zucker .	Lond.	Granulated 1 s je cwt	31/0—31/9	31/-—31/9
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.09	3.06
Reis . . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/6	15/6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, loko RM je 50 kg	11½	11½
Pfeffer . .	Lond.	Spanischer s je ctw	1/7¹/	1/7¾
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	12/6 - 14/—
Nelken	Hbg.	Zanzibar, prima, loko RM je 50 kg	7⅞	7⅞
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	52/6	52/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	18/6	—
Kohle . .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/6 - 15/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	[illegible]
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.60—2.90	[illegible]
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	40.—42.—	[illegible]
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	33.— -36.—	[illegible]
Gasöl . .	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.16.0	21.12.0
Salpeter	[illegible]	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.10.0	12.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.5.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	75/—	75/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	125.50	125.25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	55.28	54.84
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	51.12½	50.62½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	25.31	25.12
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	59.75	59.75
Zink	Lond.	Stl. je t	29.93	29.12
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	601.50	595.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	295.85¹/	290.74½
Weißbl.	Lond.	s je box	19/— - 19/3	19/- 19/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.—	25.80
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	56.12	55.87
Gold . . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	350/—	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Oregon newtown 40 lb box je lb	12/0 - 18/0	[illegible]
Äpf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	54/—	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	24/—	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- -32/—	[illegible]
Pflaum, g	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	46/—	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box	18/- -22/—	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	65.—75.—	[illegible]
Rosinen .	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	12 —	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/6 —43/-	[illegible]
Mandeln	Hbg.	Süße Bari, s je 100 kg.	295/—	295/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	110/—	110/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapskuchen	Berl.	RM je 100 kg	15.50-16.—	15.50-16.—
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.10.0	22.15.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.12.6	11.12.6
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.12.6	11.13.9
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	19.15.0	19.15.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.90	9.—
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	81.50	80.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
Sojab'öl	Lond.	Orinental, Stl. je barrels	39.0.0.	39.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . .	82.50	82.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . . .	88.—	88—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	43.0-46.0	43.0-46.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	28.15.0	28.15.0
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	96.—	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.05 —3.50	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	80 ³)	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60—2.25	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.——1.25	[illegible]
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.20—1.35	[illegible]
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	400—495-	[illegible]

¹) Schnell trockn. 10/— je t extra. ³) Deli Maatshij / O.B. / 4.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Im Hochofenwerk.*)

Von Arthur Hansch.

„Achtung Bahn!" Ein Griff meines Führers reisst mich zur Seite. Da larmt auch schon fauchend und pfeifend das kleine, schwarze Ungeheuer an uns vorüber. Hinter sich her schleppt es einen machtigen Pfannenwagen voll glühender Hochofenschlacke. Jetzt rast es mit kurzem Anlaufe den steilen Hang zur Halde hinauf. Aber bald scheint ihm der Atem auszugehen, langsamer, immer langsamer schleicht es hinan. Nun halt es auf der Hohe. Ein Vorstecker wird gelöst. Die Pfanne kippt, und wie eine feurige Schlange ergiesst sich ihr Inhalt den Hang hinab, verzweigt sich unzahlige Male, dünner und dünner.

Vorsichtig steigen wir über das Schienengewirr. Zug um Zug poltert an uns vorüber. Ein scheinbar regelloses Durcheinander! Bis sich das Auge an das fremde Bild gewohnt hat und erkennt, dass eine unsichtbare Macht das larmende Durcheinander regiert. Wir wenden uns der grossen Halde zur Rechten zu, deren Hang wir allmahlich erklimmen. Oben bietet sich dem Auge ein fesselndes Bild, das gleichzeitig einen umfassenden Ueberblick über die machtige Ausdehnung des Werkes und seiner Nebenanlagen gewahrt.

Gleich zu unseren Füssen der lebhafte Güterverkehr! Links erstrecken sich die qualmenden Ofenbatterien der Kokerei. Haushohe Dampfwolken wirbeln empor, sobald der weissglühende Inhalt eines Ofens ausgedruckt und abgelöscht wird. Ganz rechts, in Verlangerung unserer Halde, tauchen neue, riesige, hochaufgeturmte Hügel auf, einer hinter dem andern. Das sind die Erz- und Kohlenhalden. Turmhohe Verladebrücken schweben über ihnen. Unablassig fahren die Kübel hin und her.

Immer und immer wieder aber zieht es unseren Blick auf den Mittelpunkt dieses eindrucksvollen Bildes, da, wo sich die machtigen Hochofenanlagen erheben, mit ihrem Gewirr von eisernen Gerüsten, den Schragaufzügen und den runden Hauben der Winderhitzer. Hier befindet sich das Herz des Werkes, dessen Pulsschlag man auf Schritt und Tritt fühlt. Dampfwolken hüllen die Riesen ein. Da zuckt eine gelbrote Flamme: glutflüssige Hochofenschlacke. Dunkle Rauchwolken walzen sich über das Werk. Dumpf drohnt die Arbeit aus den weiten Hallen. Wahrlich, ein gewaltiger Eindruck, der Blick von dieser Hohe. Die Sinfonie der Arbeit.

Doch wir konnen nicht verweilen. Wir folgen unserem freundlichen Führer den Hügel hinab. Zwischen den schwarzen Bergen geht es hindurch. Da stehen wir am Hafen. Vier machtige Demag-Verladebrücken sind eben an der Arbeit, die Ladungen zweier Erzdampfer, die schwedischen Magneteisenstein gebracht haben, zu löschen. Unermüdlich scheinen die schwarzen Kübel zu sein. Sie senken sich auf das Schiff herab, erfassen mehrere Tonnen Erz und tauchen nach wenigen Sekunden gefüllt wieder aus dem Schiffsbauche empor. Dann gleiten sie unter der Brücke hin über die Erzhalden. Ein Hebelgriff — und schon stürzt die Riesenladung hinab.

Staunend horen wir, welche ungeheuren Mengen an Rohstoffen von einem Hochofenwerke verbraucht werden. Die durchschnittliche Leistung eines mittleren Hochofens betragt 250 Tonnen Roheisen in 24 Stunden. Dazu wird etwa die gleiche Menge an Koks und die dreifache Menge an Eisenerzen gebraucht. Ein mittleres Werk mit 4 solcher Oefen verbraucht demnach in 24 Stunden 4000 Tonnen Rohmaterialien, wobei die Kalkzuschlage, die bis zu 25 Prozent des Einsatzes betragen konnen, noch nicht mitgerechnet sind. Zum Transport dieser Massen wurden über 200 Eisenbahnwagen zu je 20 Tonnen Ladegewicht, das sind 5 Güterzüge zu je 40 Wagen, notig sein. Ein ganzes Heer von Arbeitern würde gebraucht werden, um diese Massen zu verladen, hatte man nicht die billigere Kraft der Maschinen.

Dem gewaltigen Bedarf entsprechen auch die Vorräte, die auf dem Werke lagern. Denn man kann sich nicht darauf verlassen, dass nur die täglich benötigten Mengen herangeführt werden. Dann würde man sich von Verkehrsstockungen, Streiks und anderen Storungen der Zufuhr abhängig machen. Riesenmengen von Erzen aller Art sind darum auf den Halden aufgeschüttet. Dazu kommen noch Berge von Dolomitkalk, den die Oefen zur Schlackenbildung brauchen, und von Steinkohlen für die Kokerei.

Unter den Verladebrücken führt eine Schwebebahn entlang, die es gestattet, die Rohmaterialien unmittelbar vor die Hochofen zu bringen, wo sie bis zur Weiterverwendung in sogenannten „Erztaschen" aufbewahrt werden. Das sind grosse Bunker aus Eisenblech, die in viele Querfelder geteilt sind, um die verschiedenen Erzsorten, Koks und Kalkzuschlage gesondert lagern zu konnen. Durch Oeffnen der in den trichterformigen Böden angebrachten Schieber stürzen die Massen in die darunter aufgestellten Wagen, wobei man sie gleichzeitig „möllert", d. h. die verschiedenen Erzsorten miteinander vermischt und die Kalkzuschlage zusetzt.

Wir folgen den Gleisen über eine Wage zum „Möllerhaus" am Fusse der machtigen Hochofen. Karren um Karren rollt heran und füllt die Kübel. Ein Hebelgriff. Die Glocke tont, und schon setzt sich der Schragaufzug in Bewegung, der den eisernen Kasten auf die Gichtbühne bringt.

Auf schwindelnden Treppen folgen wir ihm. Stockwerk um Stockwerk geht es empor. Immer kleiner werden die Leute unter uns. Bis wir auf einmal freien Ausblick haben. Polternd stürzen die Massen in die sich langsam drehende Gichtschüssel, über der die schwere Gichtglocke schwebt. Kübel um Kübel erscheint und verschwindet wieder in der Tiefe. Jetzt ist die „Schüssel" gefüllt. Langsam senkt sich die Glocke herab und schliesst den Trichter luftdicht ab. Im Innern hebt sich ein senkrechter Zylinder und lasst die Massen in den Ofen stürzen. Jetzt heisst es eilends zurücktreten und sich auf die Windseite stellen. Denn beim Wiederoffnen der Gichtglocke entstromen ihr giftige Gase, die wahrend des Begichtens aus dem Ofen aufgestiegen sind und die leere Glocke gefüllt haben. Langsam wird die Glocke gehoben. Weisse Schwaden steigen aus der Schüssel auf und werden vom Winde verweht.

Vor einem Jahre hat sich hier oben ein tragischer Unfall ereignet. Ein Mann war mit Ausbesserungsarbeiten an der Gichtschüssel beschaftigt. Durch ausströmende Gichtgase scheint er betaubt worden zu sein und ist in die Gichtschüssel gestürzt. Niemand hat es bemerkt, auch nicht beim Begichten. Man hat von ihm keine Spur mehr gefunden.

Ueberwaltigend ist der Blick von dieser Hohe! Tief unter uns das „Mollerhaus", rechts in nachster Nahe die Hauben der Winderhitzer und die anderen Hochofen. Dort druben wird eben das „Giessbett" für den Hochofenabstich fertig gemacht. Furche um Furche wird in den Sand gezogen, in die sich dann das glutflüssige Eisen ergiessen soll. Links, hinter den schwarzen Hügeln, der Hafen. Dahinter grüner Wald. Rechts die schmucken Hauschen der Arbeitersiedlung, und ganz in der Ferne die spitzen Türme der Stadt.

Noch sind bis zum Abstiche einige Minuten Zeit, die der Führer benutzt, um uns Bau und Wirkungsweise des Hochofens zu erklaren. Der Hochofen ist ein sogenannter „Schachtofen". Seinen Bau verstehen wir am besten, wenn wir dem Wege der Rohstoffe folgen, die er aufnimmt.

Von der „Gicht", dem obersten Teile des Ofens, auf der wir stehen, werden dem Ofen abwechselnd Schichten von Eisenerz-, Koks und Kalkzuschlagen zugeführt, wahrend von unten her durch die „Windformen" hocherhitzter Geblasewind in das Ofeninnere blast, um die für den richtigen Verlauf des Schmelzvorganges notwendige Glut von etwa 1600° zu erzeugen. In der „Gicht" wird die Beschickung auf 200—400° vorgewarmt. Man bezeichnet deshalb diesen Teil des Ofens auch als „Vorwarmezone". Je weiter die Rohstoffe nach unten rutschen, desto grösser wird die Hitze. Von etwa 400° an beginnt die sogenannte „Reduktion", d. h. die Entfernung des mit dem Erze chemisch verbundenen Sauerstoffes und zwar zunachst nur auf indirektem Wege. Aus dem unteren Teile des Ofens steigen Kohlenmonoxydgase (CO) auf. Sie verbinden sich mit einem Teile des Sauerstoffes (O) aus dem Erze zu Kohlendioxyd

*) Aus der Zeitschrift: „Der deutsche Schmiedemeister".

(CO_2). $CO + FeO = CO_2 + Fe$. Die Beschickung ist unterdessen weiter nach unten gerutscht. Grösser und grösser wird die Hitze. Infolgedessen werden auch die Massen mehr und mehr ausgedehnt. Darum lasst man den zweiten Teil des Ofens, den „Schacht", sich nach unten kegelformig erweitern. Seine dickste Stelle, die einen Durchmesser von 6—8 m hat, bezeichnet man als „Kohlensack". Die Hitze hat 800° überschritten. Die Massen glühen. Die Reduktion schreitet weiter fort. Durch die Gluthitze tritt eine innigere Berührung zwischen dem glühenden Koks und dem Erze ein, so dass ein Teil des im Koks enthaltenen Kohlenstoffes (C) sich nunmehr mit den letzten Resten des im Erze übrig gebliebenen Sauerstoffes direkt verbinden kann (sog. „direkte Reduktion"). $C + FeO = Fe + CO$. Gleichzeitig aber setzt in diesem Teile des Ofens, der „Rast", noch ein anderer chemischer Vorgang ein, den man als „Kohlung" des Eisens bezeichnet und der für den weiteren Verlauf des Hochofenprozesses von ganz besonderer Bedeutung ist. In der „Kohlungszone" spaltet sich bei einer Temperatur von 800—1200° das von unten kommende Kohlenmonoxyd in reinen Kohlenstoff und Kohlendioxyd. $2\,CO = C + CO_2$. Der freie Kohlenstoff verbindet sich mit dem reinen Eisen. $2\,CO + 3\,Fe = Fe_3C + CO_2$. Durch die Aufnahme von Kohlenstoff wird gleichzeitig die Schmelztemperatur des Eisens wesentlich herabgedrückt, denn diese Eisen-Kohlenstoff-Verbindung fangt schon bei 1100—1250° an zu schmelzen. Die „Schmelzzone" ist erreicht. Das flüssige Eisen tropft mitsamt der geschmolzenen Schlacke, die die Rückstande enthalt, in den untersten Teil des Ofens, das „Gestell". Infolge des bedeutend niedrigeren spezifischen Gewichtes schwimmt die Schlacke auf dem Eisen, schützt es vor Oxydation durch den Gebläsewind und steigt mit dem Eisen höher und hoher, bis sie den Schlackenabstich erreicht. Von Zeit zu Zeit wird sie abgelassen. Die Zeit, die die Rohstoffe brauchen, um von der Gicht nach und nach durch den Ofen zu gelangen, bezeichnet der Hüttenmann als „Durchsetzzeit". Sie beträgt, je nach der Beschaffenheit der Beschickung, 12—24 Stunden. Kurz zusammengefasst handelt es sich beim Hochofenprozess also im wesentlichen darum, aus dem Eisenerze den Sauerstoff und die Gangart (das „taube Gestein") zu entfernen und das chemisch reine Eisen, das sich technisch nicht verwerten liesse, in eine Eisen-Kohlenstoff-Verbindung überzuführen. (Schluss folgt.)

Harten von Steinbohrern und Keilen auf hartem Gestein.

Zum Harten von Steinbohrern und Keilen auf hartem Gestein eignet sich am besten Regen- oder Flusswasser, dem man eine genügend grosse Menge Salz zusetzt. Auf einen Eimer Wasser ca. ¼ Pfund Salz. Die Hauptsache ist die Einhaltung möglichst gleichmassiger Temperatur des Hartewassers von 15 bis 18 Grad C. Am besten eignen sich hierzu zwei dicht beieinanderstehende Gefasse, mehr flach als hoch, wovon jedes mindestens 40 bis 50 Liter fassen muss. Diese Gefasse werden durch zwei Rohre oben und unten so miteinander verbunden, dass ein selbsttatiger Kreislauf des Wassers entsteht. Das angewarmte Wasser des einen Bassins fliesst oben stets in das danebenstehende Bassin, wahrend unten kaltes Wasser zurückfliesst. Etwa 2—3 cm unter dem Wasserspiegel desjenigen Bassins, in welchem gehartet werden soll, bringt man einen kraftigen Blechboden an, welcher mit zahlreichen Lochern zu versehen ist, um dem Wasser den Durchtritt von unten leicht zu ermöglichen. Ueber dem Gefass befestigt man eine Flacheisenschiene mit eingenieteten Rundeisenstiften. An diese Flacheisenschiene werden die zu hartenden Bohrer, welche senkrecht in das Hartewasser gestellt werden, angelehnt, so dass sie feststehen. Beim Harten eines Bohrers geht man nun in der Weise vor, dass man ihn in Holzkohlenfeuer auf Kirschrotglut erwarmt und dann aufrecht in das Hartebassin stellt. Die Spitze bezw. Krone des Bohrers reicht dann etwa 2—3 cm tief in das Wasser hinein. Man lasst den Bohrer einfach stehen, bis er kalt geworden ist. Steinbohrer usw. für besonders hartes Gestein sind weniger spitz zuzuscharfen als Werkzeuge für weiches Gestein. Nachstehendes Hartemittel ist bei genauer Einhaltung geeignet, den Hartegrad des Stahles um ein Betrachtliches zu erhöhen. 8 kg Glycerin, 500 g Kochsalz, 100 g Salmiak, 50 g Salzsaure und 10 Liter Wasser werden zu einer Lösung zusammengerührt. Kleinere Werkzeuge, z. B. Bohrer, taucht man kurze Zeit mit der Krone in die Lösung, worauf man sie zum völligen Auskühlen in das oben angegebene Hartebassin stellt. Ein Anlassen ist bei diesen beiden Verfahren nicht nötig, wenn der richtige Stahl verwendet wurde. Macht es sich trotzdem erforderlich, so ist dies durch Anwarmen von hinten bzw. der Mitte aus vorzunehmen. Die richtige Anlassfarbe kann nur durch Versuche festgestellt werden, da sie sich nach dem jeweiligen Hartegrad des Stahles, sowie nach der Harte des Steines richtet. Nach dem Erscheinen der für gut befundenen Anlassfarbe stellt man das Werkzeug, um ein Weichwerden zu verhindern, wieder in das Harte-Bassin zum Auskühlen.

Das Bügel-Hangegerüst.

Eine praktische Rüstung für Klempner.

In sehr vielen Fallen lassen sich die Hausbesitzer davon abhalten, die seit langem notwendig gewordenen Erneuerungsarbeiten an Hauptgesimsen und Dachrinnen anfertigen zu lassen, weil damit auch die grossen Unkosten für die Aufstellung eines Leitergerüstes verbunden sind. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, kann sich der Klempnermeister eines praktischen Anrüstsystems bedienen, das ihm die Möglichkeit gibt, derartige Arbeiten ohne allzu grosse Nebenkosten auszuführen.

Drei Berliner Klempnermeister haben in gemeinsamer Arbeit ein Bugel-Hängegerust hergestellt, das von den betreffenden Behörden genehmigt und zur Verwendung zugelassen ist.

Wie schon der Name sagt, besteht dieses Gerüst aus Bügeln, die aus starkem T-Eisen angefertigt und zur Verstarkung mit zwei Streben aus Rundeisen versehen sind. Die Hohe der Bügel beträgt 1,50 Meter und ihre Ausladung 1,10 Meter. In folgender Weise werden sie auf dem Dache befestigt: Zunachst bohrt man in einer Entfernung von 3 bis 4 Meter Löcher in die Dachsparren, in welche die Bügel mit der Spitze eingehangt werden. Mit dem Fuss, der verstellbar und daher den Verhaltnissen des betreffenden Gebaudes stets anzupassen ist, wird der Bügel gegen die Wand gestellt. Sind die Bügel richtig eingehangt, kann man die Laufbohlen, die bei einer Lange von 4 Metern 5 Zentimeter stark sein müssen, auflegen und das Gerüst kann betreten werden. An der Rückseite werden drei Schwerter angebracht und gut festgeschraubt, damit sie dem Ganzen einen festen Halt geben und den auf dem Gerüst Beschaftigten als Brustwehr dienen. Die Laufbohlen müssen so gelegt werden, dass sie vollkommen dicht schliessen oder sie müssen durch Ueberlegen leichterer Bretter abgedichtet werden, so dass weder Werkzeug noch Materialien hinunterfallen können.

Bei starker Belastung wurde das Gerüst von der Berliner Baupolizei und der Bau-Berufsgenossenschaft eingehend geprüft und zur allgemeinen Verwendung zugelassen. Es ist an allen Gebauden, nicht nur bei flachen und steilen, sondern auch bei Mansarden-Dachern anzubringen und bietet dem Klempner einen sicheren Halt, von dem aus er seine Arbeiten — das Abdecken von Hauptgesimsen und das Anbringen von Dachrinnen — bequem ausführen kann.

Neuerungen auf dem Gebiete der Bleiakkumulatoren.

Die Beanspruchung des Materials einer grossen Akkumulatorenbatterie, die ja bekanntlich viele Jahre lang zuverlassig ihren Dienst tun muss, ist sehr gross. Das Bestreben der Akkumulatorenindustrie geht nun dahin, Stoffe, die dem Angriff der stets im Batterieraum vorhandenen Saurenebel auf die Dauer nicht widerstehen, tunlichst auszuscheiden. So bemüht man sich z. B., die Gefasse aus Glas, die für kleinere Elemente stets gebraucht wurden, auch für grössere Typen beizubehalten und vergrössert zu diesem Zweck einerseits die Gefasse, andererseits schaltet man mehrere Elemente parallel. Immerhin ist der Verwendbarkeit des Glases durch seine geringe mechanische Festigkeit eine Grenze gesetzt. Wahrend nun für die grossen Batterien bis vor einigen Jahren ausschliesslich Holzkasten mit Bleiauskleidung benutzt wurden, hat die Akkumulatoren-Fabrik Wilhelm Hagen in Soest statt dessen ihre Grossleistungsbatterien fast stets mit Kasten aus Steinzeug, einem durch und durch saurebestandigem Material, geliefert. Diese Steinzeugkasten haben sich durchaus bewährt und führen sich mehr und mehr für Batterien mittlerer Leistung, fur die noch Glasgefasse verwendbar sind, ein. Neuerdings ist dieselbe Firma in folgerichtiger Fortentwicklung dieses Gedankens dazu ubergegangen, auch den Unterbau der grossen Batterien nur aus saurebeständigen Stoffen herzustellen. Der bisher übliche Aufbau auf einem durchgehenden Holzgestell wird verlassen, statt dessen bekommt jeder Steinzeugkasten vier schwere Untersatzklötze aus Steinzeug oder einer ahnlichen keramischen

Masse. Auf diese kommen grosse Doppelisolatoren aus Porzellan und darauf nach Zwischenlegung einer Scheibe aus elastischem, ebenfalls saurebeständigem Material, das Element. Diese Anordnung, die gleichfalls unter Patentschutz steht, gewahrt weiterhin den Vorteil einer gleichbleibend guten Isolation, da ja jedes Element für sich durch die grossen Isolatoren und die Untersatze isoliert ist. Die Bodenbelastung des Batterieraumes ist wegen der grossen Anzahl der Untersatze gleichmassiger und der Druck pro Quadratzentimeter belastete Flache kleiner als bei der alten Aufstellungsart.

Handwerkliche Holzpflege.

Zu unserem Artikel, den wir unter obigen Titel in Nr. 9, Seite 106, unserer Zeitschrift brachten, erhalten wir von einem Leser folgende Zuschrift.

In Nr. 9 vom 1. 5. finde ich einen Artikel „Handwerkliche Holzpflege". Diesen Artikel kann ich als Fachmann nicht unbeantwortet lassen. Als Architekt O. K. zu Anfang der Erfindung der Sperrhölzer so eine grosse Flache bekleidete, da wusste man noch vieles nicht. Einerseits müsste zu dieser gesperrten Flache auch eine bestimmte Starke des Holzes sein. Andererseits muss bei einem Mauerwerk auch Witterungsaufnahme berücksichtigt werden. Beides wird nicht berücksichtigt worden sein.

Zum ersten Beispiel führe ich folgendes an: Vor 36 Jahren gab es noch altes Stammholz, welches einmal ausgewachsen war. Andererseits konnten die Fabrikanten mehrere Jahre das Holz im Freien trocknen lassen, was heute nicht moglich ist. Dann wird die Tur noch auf Feder geleimt sein.

Zu Ihrem Gegenbeispiel: Sie geben selbst zu, dass die in Berlin befindlichen Türen nicht ordnungsmassig hergestellt sind. Also erübrigt sich weiteres.

Zum andern Beispiel: Betr. der hundert Jahre einseitig furnierten Tur, trifft das erste obige Beispiel betr. der Holzpflege zu. Anderseits müsste ich wissen, ob der gute Tischler, der spater aufgeleimtes Furnier mit einer Zinkzulage aufgeleimt oder mit dem Hammer aufgerieben hat. Hat er ersteres gemacht und es in der Zulage gut abkühlen lassen, so ist es unmoglich, dass das Furnier platzen kann.

Meine Ueberzeugung ist, dass es nicht belehrend ist, solch einen Artikel unter „Handwerkliche Holzpflege" zu bringen. Es ware besser, wenn der Titel lautete: „Meine Erfahrung über handwerkliche Holzpflege".

Ich habe vor 5 Jahren in einem Kaffee eine 12 Meter lange und 1,40 Meter hohe Wandbekleidung an einer Aussenwand, die stets nass war, und deren Wand ich nur mit einem 2 Zentimeter starken Putzwerk isoliert habe, angebracht, die noch heute unverandert dasteht.

Wenn das Sperrholzverfahren nicht besser ware, so wurden wir uns nicht so viel Arbeit machen, um es herzustellen. Ein aus massivem Holz hergestellter Gegenstand benötigt weniger Arbeit, weniger Material, weniger Kenntnis und weniger Handwerkszeug. Letztere beiden sind die grössten Faktoren, die zur Herstellung solch einer wertvollen Arbeit benotigt werden. Diejenigen, die diese nicht besitzen, sollen lieber die Finger weglassen und sollen bei ihren Leisten bleiben. Dann können sie nicht ein Urteil machen und die Arbeit in ein schlechtes Licht stellen.

Wir bringen die Zuschrift wörtlich, obwohl wir den gereizten Ton nicht ganz begreifen. Der von uns veröffentlichte Artikel stammt aus der Feder eines anerkannten Fachmannes, der keineswegs seinen „Leisten" verlassen hat und nur beabsichtigt, seinen Berufskollegen aus dem reichen Born seiner Erfahrungen zu beweisen, dass nicht jede Neuerung besser sein muss, als eine Arbeit nach alter bewahrter Methode. Der Schreiber gibt ja selbst zu, dass Sperrholzarbeiten schwieriger sind und grössere Kenntnisse erfordern, als Arbeiten aus einem Stück. Fahrlassig ausgeführte Sperrholzarbeiten lassen sich bei ihrer Ablieferung schwieriger erkennen als andere. Dass sachgemasse Sperrholzarbeiten ebenso gut sind, wie Arbeiten aus einem Stück, ist in dem Artikel nicht bestritten worden, nur dass sie unbedingt den bei weitem billiger herzustellenden einfachen Arbeiten in jedem Falle vorzuziehen sind, wird in Abrede gestellt. Da aber heute die Preisfrage mehr als sonst eine ausschlaggebende Rolle spielt, dürften die Ausführungen unseres Artikels ihre Berechtigung bewiesen haben.

Zur Berufswahl der Sohne und Tochter.

In vielen Familien wird zurzeit die Berufsfrage für die vor der Schulentlassung stehenden Sohne und Tochter lebhaft besprochen. Mehr denn je laufen die Eltern Gefahr dabei, schwere, oft überhaupt nicht mehr gut zu machende Fehler zu begehen. Denn die Verscharfung des Daseinkampfes hat viele so kopfscheu gemacht, dass sie die Berufsfrage nur noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sehen vermögen. Nichts scheint ihnen so wichtig, wie ihr Kind vor schlechter Entlohnung oder gar voraussichtlicher Erwerbslosigkeit zu bewahren. In dieser Absicht wird ihm der Beruf, den es sich selbst wünscht, ausgeredet, und es wird in einen anderen hineingedrangt, den man für eintraglicher halt. Eine solche Beeinflussung ist aber nicht einmal in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft, denn erstens überblickt man im besten Falle doch nur die gegenwartigen Verdienstmöglichkeiten, die sich aber in wenigen Jahren schon vollstandig verschoben haben können; zweitens ist zu bedenken: Neigung und Eignung hangen eng zusammen, denn die Neigung pflegt auf die Tatigkeit hinzudeuten, für die man besonders geeignet ist. Je grösser aber die Eignung, um so besser die Aussichten, eine erstklassige Arbeitskraft zu werden, und um so besser folglich die Erwerbsaussichten. Die Berufswahl darf aber überhaupt nicht lediglich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die meisten Menschen sind so veranlagt, dass sie eine nur massig entlohnte Arbeit, die ihrer persönlichen Neigung entspricht, auf die Dauer einer besserbezahlten Arbeit vorziehen, zu der sie sich tagtaglich überwinden müssen. Wenn also ein Jugendlicher einen ausgepragten Berufswunsch hat, sollte er unter allen Umstanden respektiert werden. Natürlich darf ein ernsthafter Berufswunsch nicht mit einer Augenblickslaune verwechselt werden, die oft nur einem Nachahmungstrieb entspringt. Es gibt ganze Schulabgangerklassen, die in einen bestimmen Beruf streben; hier ist eine Massensuggestion wirksam, und die Eltern müssen in solchem Falle durch besonders sorgfaltige Beobachtung zu ermitteln suchen, worauf die wahre Neigung abzielt. In der Regel gibt die Beschaftigung in der freien Zeit einen Anhalt. Ist man sich über die wirkliche Neigung im klaren, so scheitert die Erfüllung des Berufswunsches oft daran, dass die Ausbildung zu lang und zu teuer ist. Bevor die Eltern von dem Sohn oder der Tochter verlangen, dass sie sich der harten Notwendigkeit beugen, sollten sie unter allen Umstanden versuchen, ob nicht Erziehungsbeihilfen, Stipendien, Freistellen oder andere Erleichterungen in Betracht kommen.

Besonders verhangnisvoll ist die noch vielfach unzeitgemasse Behandlung der Berufsfrage für die Tochter. Viele betrachten noch heute ihre Erwerbstatigkeit als ein Provisorium bis zur Eheschliessung und meinen darum, bei der Tochter komme es nicht so sehr darauf an, welchem Beruf sie sich zuwendet, nur dürfe die Vorbereitung nicht zu lange dauern, denn hohe Ausbildungskosten rentieren sich nicht. Nun ist es aber offensichtlich, dass die Ehe heute in unzahligen Fallen nicht vom Erwerbszwang befreit, abgesehen davon, dass der Frauenüberschuss die Heiratschancen seit dem Kriege ausserordentlich verschlechtert hat. Niemand kann aber im voraus wissen, ob seine Tochter nicht das Schicksal der vielen teilen wird, die, verheiratet oder unverheiratet, jahrzehntelang berufstatig sind. Darum ist die Berufsfrage für die Tochter heutzutage als eine ebenso wichtige Angelegenheit zu behandeln wie die Berufsfrage der Sohne. Auch hier muss die persönliche Eignung und Neigung entscheiden. Schon manches Madchen hatte beispielsweise zu ihrem Vorteil vom kaufmannischen Beruf zurückgehalten werden können, wenn die Eltern sich klargemacht hatten, dass es keine leichte Auffassungsgabe und wenig Sprachgefühl besass, dass Rechnen ihm schwer fiel und dass es in seiner freien Zeit am liebsten mit jüngeren Kindern spielte, weil es unbedingt eine Tatigkeit an Menschen brauchte.

Zum Schluss noch ein paar praktische Winke für die Eltern der vor der Berufswahl stehenden Jungen und Madchen:

Mündliche Lehrvertrage sind im Handwerk und Gewerbe unzulassig, in den anderen Berufsarten verursachen sie leicht Streitigkeiten. Die Lehrvertrage sollten darum stets schriftlich abgeschlossen werden. Ueber Inhalt und Form lasse man sich nötigenfalls vom Verbande beraten.

Jugendliche unter 21 Jahren dürfen nicht ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden. Dies gilt für Lehrlinge und Lehrmädchen, Volontäre und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlecht. Ausgenommen sind die Lehrlinge und Angestellten in kaufmännischen und einigen anderen Berufen.

Die Jugendlichen müssen von den Eltern darüber belehrt werden, wie wichtig es ist, dass sie ihre Zeugnisse, Arbeitsbücher, Invalidenkarten und Krankenkassenpapiere sicher und sauber aufbewahren.

Sie sollten ferner im Elternhaus ermutigt werden, alle geeigneten Fortbildungsgelegenheiten wahrzunehmen. Das gilt besonders auch für die Mädchen, denen oft durch häusliche Inanspruchnahme die Möglichkeit beruflicher Fortbildung genommen wird.

In allen Fragen der Berufswahl und der Lehrstellenvermittlung des Lehrlingswesens und der beruflichen Fortbildung wende man sich an den Verband.

Briefkasten.

K. K. in D. Was haben Sie denn da mit Ihrem Sohn eigentlich im Sinn? Was soll denn der junge Mensch, der noch Schmiedelehrling und Fortbildungsschüler einer ländlichen Fortbildungsschule ist, also ein Handwerk oder technischen Beruf noch gar nicht erlernt hat, auf einem Polytechnikum? Wenn Sie Ihren Schmiedeberuf und seine Zukunft für so aussichtslos halten, sind Sie im Irrtum. Wer sich selbst aufgibt, ist schon verloren. Der Beruf des einfachen Technikers ist heute derartig überfüllt, dass selbst mit den besten Zeugnissen versehene Ingenieure wieder als Maschinenschlosser oder Mechaniker ihren Lebensunterhalt zu verdienen suchen. Ein tüchtiger Qualitätsarbeiter verdient heute nicht weniger, sondern mehr als die Herren Techniker und Ingenieure, welche mit dem Kragen und Vorhemd in den Betrieben ihr Dasein kümmerlich fristen müssen. Lassen Sie doch den Jungen erst einmal auslernen und seine Gesellenprüfung machen, dann ist er erst etwas. Er mag dann in die Welt gehen, kommt dann nach einer Stadt, wo Gelegenheit geboten ist, in Abendkursen sich auf den Besuch einer technischen Lehranstalt vorzubereiten, dann wird er erst erkennen, ob seine Fähigkeiten und seine Willenskraft ausreichen, diese Bahn mit Erfolg zu beschreiten. Wenn er dann durch Sie die nötige pekuniäre Unterstützung findet und sämtliche Semester durchzuhalten in der Lage ist, dann auch die Prüfung besteht, ist er Techniker oder Ingenieur, je nach der Zahl der Semester, aber noch ohne Stellung. Die muss er sich dann erst suchen. Ein Anrecht auf Stellung gibt es in derartigen Berufen nicht.

L. H. in S. Selbstverständlich ist, dass der Heizwert der Kohlen durch übermässig lange Lagerung vermindert wird. Einbüssen werden die Kohlen ihren Heizwert natürlich nicht. Sonst ist jedoch die Ansicht, die Sie gehört haben, durchaus richtig. Sie beruht darauf, dass der Sauerstoff der Luft auf die Kohlen einen zersetzenden Einfluss ausübt, dadurch, dass der Sauerstoff absorbiert wird (gebunden) und dass dann die Kohlen unter Oxydation von Wasserstoff und Kohlenstoff, welche bekanntlich mit dem Sauerstoff eine Verbindung eingehen, zu Wasser und Kohlensäure zerfällt. Diese Auflösung oder der Zerfallprozess wird noch durch den in den Kohlen vorhandenen Schwefel begünstigt. Auf diesem natürlichen Wege erfahren also die Kohlen eine Wertverminderung. Es besteht jedoch noch eine zweite, weit grössere Gefahr, die sich schon oft als solche ausgewirkt hat, nämlich die der Selbstentzündung der Kohlen. Durch die Verbindung der einzelnen Stoffe und die dabei auftretende Reaktion findet nämlich eine sehr erhebliche Wärmeentwicklung statt, die durch hohe Lagerung der Kohlen und durch Nässe, die die Kohlen verbackt, und die Ventilation verhindert, bis zur Selbstentzündung steigerungsfähig ist. Wenn auch im allgemeinen der Kohlenvorrat im Kleinbetriebe nicht zu einer solchen Gefahr führen mag, so schadet es trotzdem nichts, dass man die Kohlen so lagert, dass sie sich eben nicht so leicht zersetzen können. Das bedeutet, dass sie dem Einfluss direkter atmosphärischer Einwirkungen entzogen werden und dass man sie nicht in allzu hohen Haufen (über 5 m) aufschütten soll. Die Erhaltung und Unterhaltung eines erheblichen Kohlenvorrates ist also gar nicht so ratsam, weil man immer und in erster Linie damit rechnen muss, dass die Heizkraft der Kohle durch die oben näher bezeichneten Gründe vermindert wird.

J. K. in N. Wenn Ihre Zahlung so rechtzeitig erfolgte, dass der Kläger die Aufhebung des Termins noch veranlassen konnte, so brauchen Sie nur die einfache Prozessgebühr des Anwaltes, Portokosten usw. und die bis dahin entstandenen Gerichtskosten zu zahlen; diese Beträge sind als Verzugsschaden auch bei Erledigung der Sache ohne Termin zu erstatten. Wir vermuten, dass der geforderte Betrag auch andere Posten enthält, und stellen Ihnen anheim, uns die Rechnung evtl. zur Begutachtung zu schicken.

H. S. i. H. Mistbeetfenster sind gewöhnlich 150×100 cm. Diese noch grösser zu machen, ist reichlich riskant. Denn durch die Schwere des Glases schwankt das ganze Fenster bei unachtsamem Aufheben, so dass leicht die Zapfen oder Zinken abbrechen können. Bei Mistbeetfenstern ist dem Wasser guten Ablauf zu geben. Wenn möglich, das Unterstück ohne Kittfalz, also dünner als die übrigen Hölzer.

O. W. i. P. Leim wird nicht gekocht, nur ausgelassen im heissen Wasserbade. 24 Stunden in kaltem Wasser eingeweicht, dann ist das Wasser durch und durch gezogen. Sie können beim Durchbiegen des Leimes leicht feststellen, ob ein längeres Einweichen notwendig ist. Gewöhnlich hat der Leim nach richtigem Einweichen das 1½fache seines Gewichtes an Wasser aufgenommen. Nicht wie man so oft liest, das 5- bis 7fache. Um jedoch aus diesem frisch aufgelösten Leim Fugenleim herzustellen, muss ein gut Teil heissen Wassers dazugegeben werden.

Für Leimungen an Bootsaufbauten, Türen und Laufbrücken, Lucken u. dgl. eignet sich der Kaltleim vorzüglich. Nur ist darauf zu achten, dass die Montierung frühestens acht Tage nach der Verleimung beginnen darf. Denn solange braucht der Leim, um vollständig auszutrocknen.

P. J. in T. Sie brauchen dem Eigentümer den beim Räuchern durch Feuer beschädigten Speck nicht zu ersetzen. Sie können sich bei Ihrer Weigerung auf § 644 Abs. 1 Satz 3 BGB. berufen. Allerdings verlieren Sie nach § 644 Satz 1 den Anspruch auf die mit dem Eigentümer für das Räuchern vereinbarte Vergütung. Dabei setzen wir voraus, dass das Feuer nachweisbar ohne Ihr oder Ihres Lehrlings Verschulden entstanden ist, also ein Zufall vorliegt. Ein Verschulden Ihres Lehrlings würden Sie wie ein eigenes Verschulden zu vertreten haben. Nach Ihrer Schilderung glauben wir annehmen zu sollen, dass es sich um einen Zufall handelt. Der Umstand, dass „möglicherweise ein Speckstückchen hinuntergefallen und dadurch der Brand entstanden ist, wird Ihnen nicht ohne weiteres zur Last gelegt werden können. Möglich wäre in einem solchen Falle allerdings, dass die Befestigung des Specks eine mangelhafte gewesen ist, und dass Sie oder Ihr Lehrling das Zerreissen oder das Abgleiten der Befestigung hätten voraussehen müssen. Dann wäre anders zu entscheiden, denn dann wäre das Herunterfallen des Specks auf Ihre oder Ihres Lehrlings Fahrlässigkeit zurückzuführen, und es wären dann Sie als Verursacher des Schadens nach § 325 BGB. ersatzpflichtig. Der Beweis dafür, dass Sie ein Verschulden nicht trifft, liegt Ihnen ob. Es wird hierbei wohl wesentlich auf die Aussage des Lehrlings ankommen.

Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

Bromberg. Adolf Neumann, Kaufmann, ul. Mostowa 6. Das Verfahren wird nach erfolgter Aufteilung der Konkursmasse eingestellt.

Krotoschin. Władysław Piotrowski, Kaufmann. Das Verfahren wird nach erfolgter Aufteilung der Konkursmasse eingestellt.

Łabischin. „Rolnik", Spółdz. z ogr. odp. in Barcin. Prüfungstermin für nachträglich gemeldete Forderungen am 21. 6. 1927 um 10 Uhr im Kreisgericht zu Łabischin.

Posen. Ignacy Kupczyk, Kaufmann, ul. Woźna, Ecke Stary Rynek. **E.** 9. 5. 27. **K.** Czesław Lausch, ul. Pocztowa 22. **A.** 30. 6. 27. **G.** 24. 5. und 19. 7. 27 im Posener Kreisgericht.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Bankbeamter.	Lehrling (Schneider).
Kaufmann (Mühlenbranche).	Bäckergehilfe — bisher selbständig.
Kaufmann (Holzbranche).	Schmiedegeselle.
Kaufmann (Drogist).	Betriebsschlosser.
Lagerhalter.	Fleischergeselle.
Wiegemeister.	Tischler.
Handlungsgehilfe (Eisenwaren).	Hilfsbote.
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).	Lehrling (Manufaktur).
Buchhalter.	Lehrling (Elektrotechnik).
Bürogehilfe.	Lehrling (Molkerei).
Expedient.	Lehrling (Getreidebranche).
Reisender.	Lehrling (Schuhmacher).
Kunstgärtner.	Lehrling (Fleischerei).
Konditor.	Lehrling (Photographie).
Fleischbeschauer.	Buchhalterin.
Sattler.	Stenotypistin — Anfängerin.
Maschinenschlosser.	Kassiererin.
Schlosser oder Schweißer.	Kontoristin.
Werkmeister.	Buchhändlerin.
Mechaniker.	Putzmacherin.
Ober- oder Untermüller.	Verkäuferin.
Chauffeur.	Lehrmädchen.
Hauslehrer.	Büroanfängerin.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Erna Bernau, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.